Johann Jacob Mosers

Nebenstunden

von

Teutschen Staats-Sachen

So sich
an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs-
und Crayß-Conventen, bey denen höchsten
Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen
haben, und noch zutragen
möchten.

Sechster Theil.

Franckfurt und Leipzig
auf Kosten der Gaumischen Handlung
1758.

Innhalt
des sechsten Theils.

Fortsetzung der Geschichte des §. 180. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. der Land-Stände und Unterthanen Beytrag zu der Militar-Verfassung ihrer Landes-Herren betreffend. 747

XXIII.

Von der Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landes-Herrliche Bewilligung. 876

Fortse-

Fortsetzung der Geschichte des §. 180. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. der Land-Stände und Unterthanen Beytrag zu der Militar-Verfassung ihrer Landes-Herren betreffend.

Bey dem Wahl-Tag selbst votirte Chur-Cölln: Nachdeme man wahrgenommen, daß vielfältige Klagen geführet würden, wie auch in den Monitis Statuum Meldung beschicht, daß viele Landsassen und Unterthanen nicht allein des Steuer-Wesens und dessen Empfangs, Ausgab und Recessirung der Rechnung, privative, mit Ausschliessung Dero Landes-Fürstlichen Obrigkeit, sich alleinig anmassen, und deroselben gleichsam die Hand binden wollen, dadurch die Unterthanen ad communia & Imperii onera unbequem und untüchtig gemacht, die veste Plätz auch nicht nach Nothdurfft besetzt und beobach-

obachtet werden könnten, da doch Chur-Fürsten und Stände in vorigen Reichs-Abschieden darzu ermahnet worden; Als hielten sie davor, daß davon gleichfalls in der Capitulation Meldung zu thun, damit die Land-Stände eine mehrere Reflexion daruf zu machen Ursach haben mögen. Und könne es mit diesen Worten exprimirt werden. Post verb. „befreyen ꝛc.„ denen Wir auch nicht zugeben noch gestatten wollen, daß sie, mit Ausschliessung der Lands-Fürstlichen Obrigkeit, die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirungen haben sollen. Nachdem auch im jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied verordnet worden, daß eines jeden Standes veste Plätze mit allen Kriegs-Nothwendigkeiten zu versehen, darzu aber von den Unterthanen die Mittel zu verschaffen; da nun bey Uns oder Unserem Kayserl. Cammer-Gericht dagegen etwas Nachtheiliges gesucht werden sollte, wollen Wir darob halten, daß selbige *à limine Judicii* ab- und zur Schuldigkeit gewiesen werden.„

Chur-Sachsen: Stellten zum Nachdencken: Ob es nicht in genere zu lassen, weilen sie (in facto nicht) vollkommene Cognition haben thäten; Vors andere ist darinn enthalten, daß die Unterthanen zu den Vestungen und

Cammer-

Cammer-Gerichts-Unterhalt zu steuren schuldig, und welchergestalt im Weigerungs-Fall gegen dieselbe zu verfahren ꝛc. stellten dahin, ob es nicht mit denen Worten auszudrucken, gleichwie selbige in dem Reichs-Abschied versehen; da dann allein des Beytrags Meldung geschieht: Legit Passum aus dem Reichs-Abschied: So wåre auch vors dritte darinn versehen, wie die Unterthanen abzuweisen, stellten dahin, ob nicht zuzusetzen: „zur Ungebůhr ꝛc.„

Chur-Brandenburg: So viel die in den Chur-Cöllnisch- und Bayrischen Votis beschehene Erinnerung betrifft, conformiren sie sich damit durchaus; jedoch wåre diß dabey zu erinnern, daß auch in dergleichen Sachen die Land-Stånde keine Conventus halten, oder, da sie darůber beym Kayserl. Cammer-Gericht Processus zu erhalten trachteten, selbige damit ab- und zu ihrer Obrigkeit verwiesen werden sollten.

Chur-Trier: Vergliche sich mit dem Chur-Såchsischen Voto wegen der Unterthanen Steuren zu den Vestungen, daß deßhalben die Termini des Reichs-Abschieds observirt werden möchten.

Chur-Brandenburg: Wiederholten ihre Erinnerungen, absonderlich aber bey dem puncto der Land-Steuren, daß auch den Untertha-

nen keine Conventus ohne Vorwissen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit anzustellen, wann sie auch beym Kayserlichen Hof und Cammer-Gericht einkommen, ihnen keine Processus gestattet, sondern abgewiesen werden möchten.

Drittens erinnerte Chur-Cölln: Es seyen vor diesem verschiedene Klagen von den Ständen einkommen, daß, gegen die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, dieselbe in Materia Superioritatis, als Collectarum, Sequelæ und dergleichen, ehe und bevor an sie um Bericht geschrieben, per Mandata Cameralia beschweret würden; befünden deßwegen nöthig zu seyn, daß dißfalls auch in diesem Articul gebührende Versehung beschehe, oder ein anderer formirt würde, auf diese Weise: „Weilen vorkommt, daß „in Sachen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit „Regalien, als Collectarum, Sequelæ, &c. zu „verschiedenen malen ad nudam querelam & „instantiam Subditorum, ehe und bevor Chur-„Fürsten und Stände darüber gebührend ge-„hört, Mandata cum & sine clausula ertheilt „worden; Als wollen Wir verfügen, daß in „solchen Fällen, dem letzteren Reichs-Abschied „gemäß, die interessirte Chur-Fürsten und „Stände zuvor darüber vernommen, in dessen „Verbleibung aber solchen Mandatis Parition „zu leisten nicht schuldig seyn sollen.

Chur-

Chur-Trier meldete: Sie liessen geschehen, daß das vierte Monitum in so weit uff folgende Weise der Capitulation post verba: „und Uebereilung Anlaß gegeben werde, rc.„ eingeruckt würde: „Insonderheit aber, so viel diejenige „Sachen, so die hohe Landes-Fürstliche Obrig„keiten und Regalien, und in specie das Jus „collectandi, Sequelæ und dergleichen betref„fen thun, sollen und wollen Wir uff bloßes „Suppliciren eines oder mehr Landsassen und „Unterthanen wider ihre Landes-Obrigkeit kei„ne Mandata cum vel sine clausula erkennen, „sondern dieselbe vorhin durch verschlossene „Schreiben, wie es ohnedem in den Reichs„Abschieden versehen, über das Factum anhö„ren, sodann de plano & summarie darinn „verfahren, und die Streitigkeiten zwischen den „Landes-Fürsten und Unterthanen rechtlich ent„scheiden rc.„

Chur-Sachsen: Daß auf bloßes Suppliciren der Unterthanen keine Mandata erkennt rc. könnten sie sich conformiren; wollten aber dieses wegen deren darbey unterlauffenden Specialitäten erinnert haben, weilen die Capitulation ein Lex universalis, worauf der Kayser zu verbinden, daß es auch billig bey der Generalität zu lassen, indem weder das Chur-Fürstliche Collegium, noch der künfftige Kayser genugsam in-

 formi-

formiret, die Reichs-Stände auch gegen solche Specialitäten, weniger auch nicht die Privati sich beschweren dörfften, daß ipsis inauditis verfahren, und die einem oder anderem competirende Jura dergestalt geschmälert und entzogen würden.

Ferner erinnerte Chur-Sachsen, daß dieser Articul wegen der Unterthanen nicht so gar special und scharff einzurichten, und dieselbe sogleich à limine Judicii abzuweisen, weilen es dem Reichs-Abschied zuwider, die Cammer-Gerichts-Ordnung auch disponire, wie es in dergleichen Fällen zu halten. Und Chur-Pfaltz ware auch der Meinung, daß Cæsar nicht so gar ad Specialia zu adstringiren, sondern der Passus wegen der Unterthanen nach Innhalt des Reichs-Abschieds einzurichten sey. Chur-Trier ware ebenfalls einstimmig.

Chur-Cölln votirte: Daß die Dispositio wegen der Unterthanen in terminis mitioribus zu begreiffen, da hat es die Meinung gar nicht, einigem Land-Stand seine Privilegia, oder habende Jura zu schwächen, so wenig als auch der Kayser den Ständen wider ihre Landes-Fürstliche Obrigkeit einig Privilegium ertheilen solle. Es wäre eine in dem Reichs-Abschied determinirte Sache, daß ohne Vernehmung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, auf Anhalten der Unter-

Unterthanen, keine Processus zu ertheilen, dahero es wohl beym Auffsatz des Articuls zu lassen. Endlich wurde resolvirt, daß der Passus wegen der Unterthanen etwas milder und nach Innhalt des Reichs-Abschieds eingerichtet werde.

Und nachhero gabe Chur-Sachsen nochmals zu bedencken: Ob die hierinn enthaltene Worte wegen der Unterthanen in dem Reichs-Abschied de A. 1654. also begriffen? obs nicht besser, solche Specialia auszulassen, und hingegen hinein zu setzen, daß Chur-Fürsten und Ständen erlaubt seyn solle, vermög der Reichs-Constitutionen, sich wider ihre ungehorsame Unterthanen zu manuteniren.

Auch verlangte Chur-Sachsen, wo der Cassation der Processen gedacht werde, zuzusetzen: „Ohne genugsame und in denen Reichs-Satzungen nachgelassene Ursachen.„

Solchemnach wurde die Sache in Kayser Leopolds Capitulation also gefaßt: „Auch nicht „gutheissen, noch zugeben, daß die Land-Stän„de die Disposition über die Land-Steuren, de„ren Empfang, Augab und Rechnungs-Reces„sirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, „privative vor und an sich ziehen, oder in der„gleichen und andern Sachen, ohne der Lan„des-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, „Conventen anstellen und halten, oder, wider

„des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche „Verordnung, sich des Beytrags, womit je„des Chur-Fürsten, Fürsten und Stands Land„sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhal„tung der einem und anderm Reichs-Stand „zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und „Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des H. „Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Unter„halt, an Hand zu gehen schuldig seyn, zur Un„gebühr entschlagen. Auf den Fall auch je„mand von den Land-Ständen oder Untertha„nen wider dieses oder andere obberührte Sa„chen bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, „oder erstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas „anzubringen, oder zu suchen, sich gelüsten las„sen würde, wollen Wir daran seyn, und dar„auf halten, daß ein solcher nicht leichtlich ge„höret, sondern à limine Judicii ab- und zu „schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten „und Herrn gewiesen werde. Gestalten Wir „auch alle und jede dagegen und sonsten contra „Jus Tertii, und ehe derselbige darüber ver„nommen, hiebevor sub- & obreptitie erhalte„ne Privilegia & Exemtiones, samt allen dersel„ben Clausuln, Declarationen und Bestättigun„gen, wie auch alle darauf an dem Reichs„Hof-Rath oder Cammer-Gericht zu Speyer „wider die Landes-Fürsten und Obrigkeit ohne

„der-

„derselben vorhero schrifftlich begehrten und „vernommenen Bericht ertheilte Processus, „Mandata & Decreta, prævia summaria cau„sæ cognitione, vor null und nichtig erklären, „und dieselbe cassiren und aufheben sollen und „wollen.„

Art. 18. Endlich wurde verordnet: „Die„weilen auch vorkommen, daß in Sachen ho„her Landes-Fürstlicher Obrigkeit und Rega„lien, als in specie Juris Collectarum, Seque„læ und dergleichen, zu verschiedenen malen ad „nudam instantiam Subditorum, ehe und be„vor Chur-Fürsten, Fürsten und Stände dar„über gebührend gehört, Mandata cum & si„ne clausula ertheilet worden; als wollen Wir „verfügen, daß in solchen Fällen, dem letzten „Reichs-Abschied gemäß, die interessirte Chur„Fürsten, Fürsten und Stände vorher vernom„men werden, bey dessen Hinterbleibung aber „ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, sol„chen Mandatis keine Parition zu leisten.„

Herr Geheime Justiz-Rath STRUBEN (1) schreibt: Cum (Capitulatio Leopoldina) se referat ad Recessum Imperii novissimum, non videtur gravius onus Subditis imponere, quam quod ab An. 1654. tulerunt. Id extra dubitationis aleam collocat Capitulatio Carolina

(1) l. c.

art. 15. tantum injungens Subditis den Unterhalt nöthiger Vestungen, Plätze und Guarnisonen.

§. 5.

Reichs-Tags-*Acta* 1663. *seqq.* bey dem *Projecto Capitulationis perpetuæ.*

A. 1663. verlangten die Fürsten ad art. 3. Vers. „auch nicht gut heissen„ omittatur, usque ad finem articuli, und wäre derselbe etwa in generalibus folgendergestalt einzurichten: „Wann auch Land-Stände und Unterthanen „wider ihre Obrigkeit Klage führen, so wollen „Wir, insonderheit wann es Dero Landes-„Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Sequelæ, Besa-„tzung der Vestungen und Unterhaltung der „Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Ab-„schieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. „und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam „Subditorum keine Mandata ertheilen, son-„dern, ehe und bevor selbige ergehen, bie be-„klagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Ge-„gen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen. Und „wann alsdann sich befinden würde, daß die „Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, „dem Processs schleunig, doch mit Beobachtung „der Substantialium, abhelffen, immittelst „gleichwol sie zu schuldigem Gehorsam gegen ih-„re Obrigkeit anweisen.„ Ad

Ad Art. 18. aber monirten die Fürsten: Versic. „Und dieweil auch„ omittatur usque ad finem articuli, weil es beym art. 3. berührt.

Art. 19. aus dem 3ten der Leopoldinæ folgendes, wiewol mit grossen Veränderungen, einverleibt: „Wann auch Land-Stände und Un„terthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen; „so soll und will der Römische Kayser, inson„derheit wann es die Landes-Herrliche Obrig„keit und Regalien, als in specie die Jura Col„lectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-De„fension, Besatzung der Vestungen und Unter„halt der Guarnisonen, nach Innhalt des „Reichs-Abschieds de A. 1654. §. und gleich„wie rc. und dergleichen betrifft, ad nudam in„stantiam Subditorum keine Mandata erthei„len, sondern, ehe und bevor selbige ergehen, „die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und „Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, und, „wann alsdann sich befinden würde, daß die „Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, „dem Process schleunig, doch mit Beobachtung „der Substantialien, abhelffen, immittelst gleich„wol sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre „Obrigkeit anweisen. Der regierende Römi„sche Kayser soll und will auch nicht zugeben, „daß die Land-Stände die Disposition über „die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab „und

„und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschlies-
„sung der Landes-Herren privative vor und
„an sich ziehen, oder in dergleichen und andern
„Sachen, ohne der Landes-Herren Vorwis-
„sen, Convente halten.„

Der Reichs-Fürsten-Rath aber verlaugte: Art. 19. post verba: „ehe und bevor selbige„ ponatur: „nach laut jetztgedachten Reichs-Abschieds §. benebenst sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. daß denen Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderist die Austräg in acht nehmen; wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ꝛc.„

Es wurde auch dieses von dem Chur-Fürstlichen Collegio mit beliebt.

Mithin liset man in dem Projecto perpetuæ, wie es in so weit zwischen denen Chur- und Fürstlichen Collegiis verglichen worden ist;
„Wann auch Land-Stände und Unterthanen
„wider ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und
„will der Römische Kayser, insonderheit wann
„es die Jura Collectarum, Armaturæ, Seque-
„læ, Lands-Defension, Besatzung der Vestun-
„gen und Unterhalt der Guarnisonen nach Inn-
„halt des Reichs-Abschieds *de An.* 1654.
„§. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen be-
„trifft, ad nudam instantiam Subditorum kei-
„ne Mandata ertheilen, sondern, nach laut jetzt-
„gedach-

„gedachten Reichs-Abschieds §. [illegible]
„sollen Cammer-Richter &c. [illegible]
„dann Chur-Fürsten, Fürsten und Stän-
„den &c. Zuvörderst die Austräge zu [illegible]
„nehmen; Wo aber die Jurisdiction [illegible],
„dannoch, ehe und bevor die [illegible],
„die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und
„Gegen-Nothdurfft zuvörderst vernehmen,
„und, wann alsdann sich befinden würde, daß
„die Unterthanen billige Ursach zu klagen ha-
„ben, dem Proceß schleunig, doch mit Beob-
„achtung der Substantialium, abhelffen, mit-
„telst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam
„gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regie-
„rende Römische Kayser soll und will auch
„nicht zugeben, daß die Land-Stände die Di-
„sposition über die Land-Steuren, deren Em-
„pfang, Ausgab und Rechnungs-[illegible]
„mit Ausschliessung der Landes-Herren priva-
„tive vor und an sich ziehen, oder in derglei-
„chen und andern Sachen ohne der Landes-
„Herren Vorwissen Convente halten.“

§. 6.

Reichs-Tags-Acta An. 1664. bey der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

An. 1664. verlangten die Evangelischen Reichs-Stände, daß der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 2. folgende Erläuterung

[illegible]

„und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung der Landes-Herren privative vor und „an sich ziehen, oder in dergleichen und andern „Sachen, ohne der Landes-Herren Vorwissen, Convente halten.„

Der Reichs-Fürsten-Rath aber verlaugte: Art. 19. post verba: „ehe und bevor selbige„ ponatur: „nach laut jetztgedachten Reichs-Abschieds §. benebenst sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. daß denen Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderist die Austräg in acht nehmen; wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ꝛc.„

Es wurde auch dieses von dem Chur-Fürstlichen Collegio mit beliebt.

Mithin liset man in dem Projecto perpetuæ, wie es in so weit zwischen denen Chur- und Fürstlichen Collegiis verglichen worden ist; „Wann auch Land-Stände und Unterthanen „wider ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und „will der Römische Kayser, insonderheit wann „es die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhalt der Guarnisonen nach Innhalt des Reichs-Abschieds *de An.* 1054. „§. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata ertheilen, sondern, nach laut jetzt-

„gedach-

„gedachten Reichs-Abschieds §. Benebens „sollen Cammer-Richter ꝛc. und: Was „dann Chur-Fürsten, Fürsten und Stän„den ꝛc. Zuvörderist die Austräge in Acht „nehmen; Wo aber die Jurisdictio fundiret, „dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, „die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und „Gegen-Nothdurfft zuvörderist vernehmen, „und, wann alsdann sich befinden würde, daß „die Unterthanen billige Ursach zu klagen ha„ben, dem Process schleunig, doch mit Beob„achtung der Substantialium, abhelffen, immit„telst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam „gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regie„rende Römische Kayser soll und will auch „nicht zugeben, daß die Land-Stände die Di„sposition über die Land-Steuern, deren Em„pfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung „mit Ausschliessung der Landes-Herren priva„tive vor und an sich ziehen, oder in derglei„chen und andern Sachen ohne der Landes„Herren Vorwissen Convente halten.„

§. 6.

Reichs-Tags-*Acta An.* 1664. bey der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

An. 1664. verlangten die Evangelischen Reichs-Stände, daß der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit.* 2. §. 2. folgende Stelle beygerucket

rucket werde: „Sonsten sollen an Unserm „Reichs-Hof-Rath denen Unterthanen und „Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Processe „nicht leichtlich erkannt, noch ad nudam instan- „tiam, sonderlich wann es die Landes-Herrli- „che Obrigkeit und Regalien, als in specie die „Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lan- „des-Defension, Besetzung der Vestungen und „Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt „des Reichs-Abschieds *de An.* 1654. §. „Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, „Mandata ertheilt, sondern, nach laut jetztge- „dachten Reichs-Abschieds §. Benebens „soll ꝛc. und §. Was denn Chur-Fürsten „und Stände ꝛc. zuvörderst die Austräge in „Acht genommen, wo aber die Jurisdiction fun- „dirt, dennoch, ehe und bevor die Mandata er- „gehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Be- „richt und Gegen-Nothdurfft vorhero ver- „nommen, und, wenn sich alsdann befinden „würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu „klagen haben, dem Process schleunig, doch mit „Beobachtung der Substantialium, abgeholf- „fen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem „Gehorsam angewiesen werden.„

§. 7.

Reichs-Tags-*Acta An.* 1669. *sqq.*

Was An. 1669. sqq. auf dem Reichs-Tag passiret

passiret ist, fasset NEUROD (1) kurz also zusammen: „Diesen Zweifel (oder die über „dem Verstand des §. 180. des neuesten Reichs-„Abschieds entstandene Streitigkeiten,) zu he-„ben, suchten einige Fürsten auf dem fürwäh-„renden Reichs-Tag 1670. es dahin zu brin-„gen, damit die Unterthanen ohneingeschränckt „verbunden würden, zu Hergebung der zu all-„gemeiner Reichs- und Land Defensions-Ver-„fassung, auch Besetz- und Erhaltung deren „einem oder anderm Reichs-Stand zugehöri-„gen Vestungen, Städte, Oerter, Pässe, Plä-„tze, Guarnisonen, Verpflegung der Völcker „und Verschaffung anderer hierzu gehöriger „Nothwendigkeit erforderten Mittel. Ande-„re Stände hingegen, und unter anderen Oe-„sterreich und Braunschweig, waren diesem „Vorhaben starck zuwider. Sie stelleten un-„ter andern vor: Alle Stände wären nicht e-„jusdem conditionis & potestatis, sondern vie-„len unter denselben durch Capitulationes, „Concordata und offtmals titulo oneroso er-„langte Privilegia, Exemtiones, und derglei-„chen, ziemlich die Hände gebunden, wie dieses „die Erfahrung bezeuge, und von den Publici-„sten sehr wohl hergeleitet sey; Welche von „den

(1) In der Erläuter. des Reichs-Abschieds de 1654. pag. 794.

„den Unterthanen erlangte Jura so schlechter-
„dings ihnen nicht abzuschneiden, und daß es
„auch ohne Violation des Instr. Pacis nicht ge-
„schehen könne, eine universalem regulam zu
„setzen. Nichts desto weniger wurden diese
„von andern überstimmet, welche, nebst dem
„Chur-Fürstlichen Collegio die Extension des
„gegenwärtigen Paragraphi unsers Reichs-Ab-
„schieds forderten. Nur es wollten Kayserli-
„che Majestät diese Meinung keineswegs ge-
„nehm halten, und verhinderten damit, daß
„solche nicht zum allgemeinen Reichs-Gesetz
„werden konnte; womit dann die Gerechtsa-
„me der Land-Stände und Unterthanen auf
„den alten Fuß, wenigstens de Jure, conser-
„viret wurden. Und dieses war um so billi-
„ger, weil dem Dritten sein von je her gehab-
„tes Recht, ohne ihn vorher darum zu hören,
„wider Willen nicht Rechtsbündig genommen
„werden mag. Wie viel auch Kayserlicher
„Majestät daran gelegen seye, damit die Land-
„Stände und Unterthanen von den Obern nicht
„unterdrücket werden, erweiset der Verfasser
„des Tr. von der Ost-Friesischen *Singula-*
„*rität* *Cap.* 8. bey dem BRENNEISEN
„in der Ostfr. Hist. *Tom.* 1. *Lib.* 1. *p.* 256.

Ich will aber nun umständliche Nachricht von dieser wichtigen Verhandlung ertheilen.

§. 8.

Reichs-Gutachten *de* 1669. 12. *Sept.*

An. 1669. den 12. Sept. kame in das Reichs-Gutachten: „Als hat man Allerhöchstgedachter „Kayserlicher Majestät die dißfalls (puncto Se-„curitatis publicæ) - - beschehene Circular-„Erklärungen - - - hiemit allerunterthänigst „hinterbringen wollen, mit angehefftem allerge-„horsamsten Ersuchen, daß der §. des Reichs-„Abschieds de An. 1654. Und gleichwie „dieses hochangelegene Werck rc. auch auf „diese Reichs-Verfassung extendiret werden „möge.„

§. 9.

Kayserliche *Resolution* darauf.

Der Kayser liesse sich aber in dem den 19. Nov. darauf erfolgten Commissions-Decret über diesen Puncten nicht heraus.

§. 10.

Acta An. 1670. 22. *April.*

An. 1670. den 22. April. wurde die Materie von Extension des §. 180. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. in dem Reichs-Fürsten-Rath wieder auf die Bahn gebracht.

§. 11.

23. April.

Den 23. April (3. Maji) kame die Sache würcklich in Proposition; davon dieses Proto-

coll, oder vielmehr dessen Fragmentum, das mehrere an die Hand gibt:

Actum im Fürsten-Rath Sonnabend den $\frac{23.}{3.}$ $\frac{\text{Aprilis}}{\text{Maji}}$ Anno 1670.

Der Ansag-Zettel verlautete: Um 8. Uhr zu Rectification der Matricul, und dann dem Puncto Extensionis §. Und gleichwie ꝛc. des letztern Reichs-Abschieds de Anno 1654. die Landes-Defension betreffend, zu Rath. Als sich nun die Fürstliche Stände in dem Collegio eingefunden, und Ihre gewohnliche Sitz-Stellen eingenommen, legte der

Oesterreichische *Director* die Proposition dahin ab: Es seye gestern der Punct ratione Rectificationis Matriculæ, bewußter massen, vorgenommen, und, zu Gewinnung der Zeit, von dessen beeden Membris ratione temporis & loci allein geredet, dabey aber von einigen für gut befunden worden, daß etwa anheut weiters darinnen verfahren, und de modo Rectificationis Matriculæ, als wovon die andere beede Membra hauptsächlich dependirten, geredet werden möchte; wie dann auch das Chur-Maynzische Directorium die Ansag in genere darauf eingerichtet hätte: Weil aber bereits nächsthin vorgestellet worden, daß der Modus weitläuffig fallen, und man den Punctum Defensionis leicht

wieder

wieder aufhalten, und ins Stecken bringen möchte; So gebe man nochmals wohlmeynend zu bedencken, ob man sich in besagten Modum Rectificationis Matriculæ noch dermalen deliberando einlassen, und nicht etwa lieber der Chur-Fürstlichen Resolution in puncto Quanti Cæsarei bey der vorhabenden Reichs-Defension vollends erwarten wolle, weil die Herren Chur-Fürstliche ohnedem Ihre abgehende Instructiones långstens bis künfftigen Montag zu erhalten verhofften. Und weilen anheut auch zu der Extension des §. Und gleichwie ꝛc. des Reichs-Abschieds de An. 1654. angesagt, könnte immittelst davon geredet, und der Herren Gesandten Gedancken vernommen werden.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Es seye zu dem Modo Rectificationis Matriculæ angesagt worden, sollte man also darinn verfahren, und nicht alle Tage eine neue Materie vornehmen; sonst wåre besser gewesen, daß gestern gleich von der Extension mehrbesagten §. wåre geredet worden.

Bayern: Es sey aber gestern weder die Ansag noch Proposition dahin eingerichtet gewesen: Weil es aber auf heut geschehen, håtte man ja um so viel mehr hiezu gefaßt erscheinen können; welches dann auch Mechelburg-Schwerin und Güstrau sehr inståndig urgirten.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Die Extension des Paragraphi sollte und müßte ausgemachet werden; allein für dißmal werde besser seyn, de modo Rectificationis Matriculæ sich zu unterreden, weil die Ansag zuvordrist zu diesem Punct beschehen, auch gestern bereits mit dessen Resolvirung ein Anfang gemacht worden.

Oesterreich: Wann man de modo Rectificationis Matriculæ schon reden wollte, werde man doch gewißlich für dißmal daraus nicht kommen, noch sich eines gewissen Schlusses vergleichen können, vielmehr darüber in solche Weitläuffigkeit gerathen, daß andere nöthigere Sachen, als der Punctus Defensionis, und dergleichen, ein gute Zeit damit würde aufgehalten und verhindert werden.

Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Culmbach, Wolffenbüttel und mehr andere vermeynten: Ob gleich jetzo nicht de modo Moderationis deliberirt werden sollte, dannoch denen Directoriis oder gewissen Deputirten committiret werden könnte, daß dieselbe, was dieser Materie halber in den Reichs-Abschieden enthalten, extrahiren, und in ein Systema bringen möchten, welches man hiernächst pro objecto deliberandi halten, und noch weiter Erinnerungen beybringen könnte.

So

So hielten doch solch Extrahiren die Mehrere für verzögerlich, und wurde endlich beliebt, daß allein der Reichs-Abschied de Anno 1582. pro objecto deliberandi zu halten, und demselben nach Anleitung Recessus Imperii de Anno 1654. man quoad modum moderandi nachgehen sollte, als worinn die Nothdurfft schon genugsamlich versehen.

Oesterreich gedachte hierauf: Man seye erbietig, solches den Chur-Fürstlichen zu hinterbringen, als die hierum auch Wissenschafft haben müßten: Und weilen dann, wie vorgemeldt, auch zur Extension des §. **Und gleichwie** ꝛc. Recessus Imperii de Anno 1654. die Ansag beschehen; als stehe dahin, ob die Herren Gesandte vermittelst ordentlicher Umfrag hierüber sich wollen vernehmen lassen?

Oesterreich: Es seye bekannt, daß nicht allein die Extension des jetzo in Umfrag gestellten §. allerseits beliebt, sondern auch deßhalber in einem an Kayserliche Majestät abgegebenen Reichs-Gutachten Anregung beschehen. Wiewohl nun die Kayserliche Resolution darauf noch nicht erfolgt; so halte Er jedoch darfür, daß es mit der Quæstione An? seine Richtigkeit haben werde, de modo aber, wie ein solches beschehen sollte? wäre noch nicht deliberirt oder geredet worden, und man auch disseits dar-

auf nicht instruiret werden können, wolle jedoch die Herren Nachstimmende vernehmen, wie es am besten geschehen könnte? und werde man ex parte Oesterreich verhoffentlich von den Majoribus sich nicht separiren: Wolle gleichwohl alle Nothdurfft reservirt haben.

Bayern: Weil die Quæstio An? richtig, wie allerseits præsupponiret würde, und nur noch allein de Modo zu reden übrig seye; als gienge hierunter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. seines gnädigsten Herrn Intention dahin, daß die Extensio des Paragraphi also einzurichten, wie Er jetzo verlesen wollte: Legebat ex scripto sequentia:

„Und gleichwie des Heil. Röm. Reichs all-„gemeine Wohlfart und beständiger Ruhestand „diese heilsame und höchstnöthige Executions-„Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defen-„sions-Verfassung zu aller wider Verhoffen „sich etwa begebender Gefahr unumgänglich er-„fordert; Also solle kein Chur-Fürst, oder „Stand des Reichs, noch deren Land-Stän-„de, Landsassen, Städte und Unterthanen da-„von eximirt seyn: Dafern sich aber ein Chur-„Fürst oder Stand des Reichs desselben zu wi-„dersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-„Hof-Rath, oder Kayserliches Cammer-Ge-„richt, einigerley Process dargegen zu suchen

„sich

„ sich gelüsten lassen würde, ein solcher keines-
„ wegs angehört, sondern gleich à limine Judi-
„ cii abgewiesen, und, nach Laut gegenwärtiger
„ Executions-Ordnung, wider ihne zu verfah-
„ ren erlaubt und frey gelassen, und also hievon
„ weder einiger immediat- noch mediat-Stand
„ ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden
„ Chur Fürsten und Standes des Reichs Land-
„ Ständen, Landsassen, Städte und Untertha-
„ nen, zu sothaner Executions-Ordnung, und
„ allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-
„ Verfassung, auch Besetz- und Erhaltung de-
„ ren einem oder anderm Reichs-Stand zuge-
„ hörigen Vestungen, Städten, Oertern, Plä-
„ tzen, Pässen, Guarnisonen, Verpflegung der
„ Völcker, und Verschaffung anderer hierzu be-
„ hörigen Nothwendigkeiten, ihren Landes-Für-
„ sten, Herzschafften und Obern die jedesmals
„ erforderte Mittel gehorsam- und ohnweiger-
„ lich herzugeben schuldig; an andere Ort aber
„ solche Mittel, sub quocunque prætextu, hin-
„ zuwenden, oder sie von andern anzunehmen,
„ ihnen hiemit ernstlich verbotten, und, wo ei-
„ ner oder mehr Land-Stände, Landsassen,
„ Städt und Unterthanen, sich hierinn säumig
„ erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf
„ ein- oder andern Weg sich zu entziehen, und
„ zu dessen Behuff einige Proceſs oder Inhibi-

 „ tiones

„tiones auszuwürcken sich unterstehen, derselben „Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder „Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, „sondern zu schuldiger Parition angewiesen, „und, da auch schon auf dergleichen Klagden „allbereits Procesſs und Mandata erkennet wären, oder noch erkennet würden, Sie, Krafft „diß, für jetzt und ins künfftig aufgehebt, und „ungültig seyn, auch von denen Lands-Fürsten, „Herrschafften und Obern, zu Manutenenz „Ihrer Jurium, selbsten, oder, auf Bedörffen, „mit Assistenz Ihrer benachbarten Stände, „solche widersetzige, und ungehorsame Land-„Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen, zum Gehorsam gebracht, „und wider diese Constitution denen Land-„Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen weder einige Verbündnuß, Verstrickung und Zusammensetzung, unter sich, noch „mit andern, wordurch sie sich, unter was „Schein es immer geschehen kan, wider ihre „Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern an „fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwärtige Reichs-Stände, oder Dero Land-„Stände und Unterthanen, vermittelst gewisser „Confœderation, Protection, Mediation und

„Gua-

„ Guarantie, anhencken, derselben Hülff, Indi-
„ genat und Schutz würcklich begehren, anhen-
„ cken und gebrauchen, oder sonsten anderwär-
„ tige Privilegia und Indulta, wie sie nur Nah-
„ men haben, gegen den Chur-Fürsten und
„ Ständen, in dem Instrumento Pacis bestät-
„ tigte Jura, tempore belli, oder zu was Zei-
„ ten hiebevor erlangt seyn mögen, so Wir al-
„ les hiemit cassiren und aufheben, den gering-
„ sten Vortheil bringen, viel weniger einige
„ Ausflucht oder Befreyung daraus verstattet
„ werden solle, rc. „

Pfalz-Neuburg: Man vergleiche sich per omnia mit dem von Bayern abgelegten Voto, und woll nicht zweiflen, weil man sich nunmehr zu einer allgemeinen Reichs- und Land-Defensions-Verfassung, daraus sich ein jeder getreuer Stand des Reichs seiner Sicherheit zu getrösten haben soll, auf eine Anzahl Mannschafft provisionaliter, und unter gewissen Conditionen, vereiniget; so werde man auch zu solchem Ende die nöthige Media zu ergreiffen gesinnet, keineswegs aber gemeint seyn, was man mit einer Hand baue, mit der andern wieder zu destituiren. In angeregtem Voto seye nichts anders enthalten, als was in den vorigen alten Reichs-Constitutionen, auch in dem Recessu Imperii de Anno 1654. §. Und gleichwie rc.

 über

über dessen Extension die Quæstio: An? bereits resolvirt, enthalten, bevorab aber in Capitulatione Leopoldina §. 7. 8. & 9. in formalibus schon statuirt; dargegen zuversichtlich niemand etwas mit Bestand werde opponiren können, sintemal dergleichen Beytrags-Erforderung von allen Chur-Fürsten und Ständen toto die und nicht unbillich practicirt, und dardurch der Ruhstand, und der Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen eigene Sicherheit, zu conserviren gesuchet werde. Daß sich auch kein Land-Stand, Landsaß, Stadt und Unterthan wider seinen Lands-Fürsten, Herrschafft und Obern bey einem fremden Potentaten, Republique oder anderwärtig anhencken, und allda wider seinen Lands-Fürsten, Herrschafft und Obern einer Protection zu bedienen, sich nicht anmassen solle, werde keiner mit Vernunfft contradiciren, und dörffte man kein altes Exempel herfür suchen, dann leyder in recenti bekannt, was für Gefahr und höchstes Unheyl zu gewarten, wann sich die Unterthanen wider Ihre eigene Herrschafft Pflicht- und Eyd-brüchig aufzuwerffen, und fremde Protection einzuführen vermessen; wolle derowegen auch der Herren Nachstimmenden Gedancken vernehmen, und bis dahin ulteriora reserviren.

Braun-

Braunschweig-Wolffenbüttel: Wann die Quæstio An? vorgestellet würde: Ob die Unterthanen zu der Reichs- und Crayß-Verfassung zu concurriren schuldig? würden Ihre Fürstl. Durchlaucht solches ausser Zweifel stellen, weil es die vielfältige Reichs-Abschiede, auch die alte Reichs-Executions-Ordnung vermöchten. Wann aber dieses die Quæstio wäre: Ob und wie der §. des vorigen Reichs-Abschieds de Anno 1654. extendirt werden könne und solle? da hielten Ihro Fürstl. Durchlaucht darfür, daß es eine Sach, darüber man sich in der neuen Executions-Ordnung, da bevor noch andere Wichtigkeiten obhanden, nicht aufzuhalten, sondern, daß es bey demselben §. wohl könne gelassen, und selbiger in die neue Executions-Ordnung inserirt werden; und zwar darum, weil in effectu allbereit alles darinn enthalten, was die Stände zu der Reichs-Crayß- und Lands-Defension von denen Unterthanen zu fordern hätten, und nur dieser Unterschied wäre, daß in dem abgelesenen Entwurff das Werck quoad Collectationes klärer vorgestellt worden. Man gebe aber disseits zu bedencken, ob es nutzlich sey, das Werck klärer zu setzen, als Unsere Vorfahren gethan? Dann wann man genau ansehe, warum sie es also etwas obscur gefaßt, würde sich finden, daß es nicht

nicht sine magnis rationibus geschehen, und besorge Er, wann mans dem gemeinen Mann so gar klar aufbinden würde, daraus mehr Schaden, als Gutes erfolgen dörffte, bevorab an denen Orten, wo die Landschafft starck, ihre absonderliche Privilegia hätte, und in vicinia hostium gelegen wäre: diese würden sich gewiß an dergleichen Legem nicht kehren, sondern Ursach bekommen, also zu sagen, auf andere Gedancken zu gerathen, und, dafern man ihnen ihre Libertät dermassen eng einschräncken wollte, würde es bey ihnen grosses Nachdencken erwecken. Man sollte nur die Historiam de Belgio lesen, warum so viel Unterthanen von ihren Fürsten, Grafen, &c. abgefallen, gewiß sich dieses Principium finden würde, daß es daher geschehen, weil man ihre Libertät so gar sehr einschräncken wollen. Es wären sonst in dem neuen Aufsatz zweyerley Dinge, so von schwehrem Nachdencken, enthalten, nemlich: 1. Sollten die Unterthanen allen Beytrag hergeben, und ob dieses geschehen könne, stelle man zu bedencken. In Ihro Fürstlichen Durchlaucht Landen contribuire niemand mehr als Sie selbst. 2. Daß es ratione modi so gar simpliciter gesetzet worden, ein solches liesse sich in denen Landen, wo Reversales aufgerichtet, ganz nicht thun, und würde widrigen Falls solche Consequentien nach

sich

sich ziehen, so nicht zu sagen wären. 3. Würden dergestalt alle Contractus zwischen denen Herren und Unterthanen aufgehoben; wie dann bekannt, daß schon über den Paragraphum vorigen Reichs-Abschieds viel Strittigkeit zwischen denselben obschwebeten: Wann man sie nun noch vester binden wollte; würde grössere Weitläuffigkeit, als jemalen hiebevor in Teutschland gewesen, entstehen. Dieses wären die dißseitige Bedencken, so vielleicht auch die Vorstimmenden zu reifflicher Ueberlegung der Sachen bewegt hätten: So sey auch dermalen ein guter Theil der Herren Ständen abwesend, einige aber noch nicht instruirt; dahero wohl zu zu bedencken, ob und was anjetzt in hoc Collegio zu thun, oder zu concludiren? damit nicht einem und anderm hierunter præjudicirt würde; zumalen es eine Particular-Sach, darzu man per regulam universalem nicht eodem modo könnte adstringiret, weniger ein- oder der andere davon excludirt werden. In genere aber hielte man nochmals, wie obgedacht, billig, daß die Unterthanen zu der Reichs- und Crayß-Defension das Ihrige beyzutragen schuldig seyn sollten. Ferners wäre auch in dem Auffsatz ein Passus von den Fœderationen und Protectionen enthalten; deßhalber müßte man nicht allein alle Nothdurfft reserviren, sondern auch ratione

der

der Protectionen anführen, daß, wann man dieselbe aufheben wollte, solches contra ipsissimum Instrumentum Pacis seyn würde, als worinn Artic. 5. expresse stehe, quod Augustanæ Confessioni addictis in Monasteria & Bona Ecclesiastica Jura Protectionis sarta tecta manere debeant &c. halte auch darfür, daß die Herren Catholische eben so wenig die Ihnen zustehende Protectiones sich sub quocunque prætextu würden minderen lassen. Es wäre bekannt, daß das ganze Reich voller Protectionen, und fast kein Crayß wäre, darinn nicht dergleichen befindlich, und könnte wider solche Jura singularia keines Standes Votum, so auf deren Abrogation abzielete, das geringste gelten. Was demnach diesen Punct und die Confœderationes Subditorum anreiche, könnte solcher Passus wohl gar ausgelassen werden, weilen Artic. XV. der neuen Capitulation, dahin auch dieser Punct gehörig, die Nothdurfft schon genugsam deßwegen versehen und beobachtet seye, ꝛc.

Nach absolvirter Umfrag und von den Directoriis in etwas beschehener Unterredung meldete

Oesterreich: Man habe aus den abgelegten Votis selbsten genugsam vernommen, daß darinnen keine Differenz seye, den §. Und

gleich-

gleichwie ꝛc. zu extendiren: ratione Formalium aber, und wie solcher in die Executions-Ordnung oder in den Reichs-Abschied zu bringen, da wären verschiedene Vorschläge zwar fürkommen, da theils mit Bayern und dessen verlesenen Aufsatz sich verglichen, andere aber noch nicht instruirt sich befunden, und es also ad referendum genommen, theils der Herren Gesandten auch gar nicht zugegen gewesen, die doch in dieser Sach etwa auch zu vernehmen seyn würden; bey welcher Beschaffenheit man für dißmal zu einem richtigen Concluso nicht werde gelangen können, sondern zu erwarten sey, bis ein- und anderen Instruction zukommen, und alsdann mit besserm Bestand ein ganzes in der Sach gemacht werden möchte.

Bayern, Mechelburg-Schwerin, Güstrau und andere: Man werde ja ex parte Directorii ein Conclusum machen; ob schon einige die Sach ad referendum genommen, theils absentes gewesen: Es hätten sich gleichwohl die meiste positive heraus gelassen.

Oesterreich: Was man dann in das Conclusum bringen sollte; es wäre eine ungewisse Sach, und andere würden Ihnen, die Nothdurfft noch weiter hiernächst zu erklären, vorbehalten.

Bayern:

Bayern: So möchte man gleichwohl ad Protocollum nehmen, daß unter denjenigen Ständen, so sich für jetzo positive erkläret, die Meiste mit dem von Ihme verlesenen Auffsatz sich conformiret hätten; welches man auf bedörffenden Fall erweisen wollte, daß die Majora infallibiliter dahin gegangen.

Pfalz-Neuburg: Wann mans in andern Fällen fein auch hielte, wie man jetzt thun, und auf eines oder andern manglende Instruction die Sach ausstellen wollte: Es sey mit den Conclusis dahin kommen, daß man einmal die Majora in Acht nehme, das anderemal nicht; nachdem es eben einem oder anderm zu statten komme.

Bayern und Mechlenburgische Häuser: In andern Conclusis hätte man niemals auf die Absentes Reflexion gemacht, die Majora wären nun einmal unstrittig da, und also das Conclusum darnach abzufassen: Man sollte lieber dem Kind zeitlich den Nahmen geben, und so man dergestalt den Schluß, wie solchen die Majora mitbrächten, nicht attendiren, und consequenter den Punctum Securitatis nicht befördern wollte, hätte man sich in Publicis weiter nicht aufzuhalten, und würde man weder bey der Reichs-Defension, noch in puncto der Römer-Monaten concurriren können.

Salz-

Salzburg: In substantialibus seye man wohl dahin einig, daß der §. auf den Beytrag der Unterthanen zur Reichs- und Crayß Defension sollte extendirt werden: Wie aber solcher ratione Formalium in den Reichs-Abschied, oder Executions-Ordnung zu bringen? da befinden sich die Meiste noch nicht einig; wie man dann sagen könnte, daß der von Bayern verlesene Aufsatz per Majora seye approbirt worden?

Bayern: Die Majora wären unfehlbar darauf gangen, so Er in continenti auf Verlangen darthun könnte, und wann die Directoria dieselbe nicht attendiren wollten, würden Sie es etwa noch thun müssen.

Oesterreich: Wann selbige vorhanden, wolle man sie vernehmen, ex parte Directoriorum befinde man sie nicht, habe die Vota so wohl überlegt und computirt, als Bayern.

Hierüber wurde nun zwischen den Directoriis und Interessirten, wegen des von Bayern verlesenen Aufsatzes, und des darauf nach denen vermeynten Majoribus einzurichten begehrten Conclusi noch eine Zeit lang disceptirt, und gienge man damit endlichen nach 12. Uhr nacher Hauß.

§. 12.

25. April.

Actum im Fürsten-Rath Montag den $\frac{25. \text{April.}}{5. \text{Maji}}$ Anno 1670.

Nach eingenommenen Sessionen wurde den Fürstlichen Ständen vorgetragen per

Oesterreich: Es wäre die Ansag auf heut zu vorigen Materien in genere beschehen: Nun seye aber bekannt, wann man zuruck reflectiren wollte, daß man bishero dreyerley Materien vorgehabt, und zwar 1. von Ihrer Kayserl. Majestät zu der Reichs-Verfassung gegen Inclusion Dero Erb-Königreich- und Landen ratione Quanti gethanen Anerbieten; 2. de tempore & loco Rectificationis Matriculæ, und dann 3. von Extension des §. Und gleichwie rc. vorigen Reichs-Abschieds, die Collectation der Unterthanen zu der Reichs- und Lands-Defension betreffend, geredet hätte. Was nun den letztern Punct anlange, da seye wissend, was bey jüngstem Rathgang, nach absolvirter Umfrag, für ein mündliche Anzeig dahin beschehen, nemlich: Daß man zwar allerseits und durchgehends in Quæstione: An? einig, daß die Unterthanen nicht allein zu den Reichs- sondern auch Lands-Defensions-Kosten, und allem, was demselben anhängig, den schuldigen Beytrag zu thun, gehalten

halten und verbunden seyn sollten: Was aber den Modum anbelange, und in quibus Formalibus die Extension obgedachten Paragraphi zu geschehen? davon wäre noch weiter zu reden, und die Sach ferner zu überlegen: Solchemnach nun stehe dahin: ob nicht, um mehrerer Conformität willen, von solchem am verwichenen Samstag mündlich angezeigten Eventual-Schluß vorjezo denen Chur-Fürstl. und Reichs-Städtischen Collegiis gleichfalls Part zu geben? damit Sie auch von dieser Materie in ein- und andern reden, und auch eines Schlusses vergleichen könnten.

Bayern: Es seye bekannt, daß bey nächstem Rathgang wegen beeder Hoch-Stiffter Freysingen und Regenspurg niemand ad votandum zugegen gewesen: dieweil nun aber deßhalber heut oder morgen gewisse Anstalt und Verordnung beschehen würde; So habe Er, Bayerischer Gesandter, nicht zu verhalten, was massen Er ersuchet worden, solche 2. Vota immittelst abzulegen, und sub spe rati sich mit Bayern zu conformiren, welches man also ad Protocollum zu nehmen, und den übrigen Votis, so sich mit Bayern verglichen, zuzurechnen bitte.

Mechlenburg-Schwerin: Man erwarte und getröste sich nunmehr disseits vestiglich, weil die Majora undisputirlich vorhanden wä-

ren, daß nach denselben auch ein formliches Conclusum abgefasset, und dem üblichen Stylo Imperii hierinnen nachgegangen werden solle.

Oesterreich: Man könnte an Seiten der Fürstlichen Directorien nicht anderst befinden, als, wie bereits neulich angezeigt worden, daß nemlich dieselbe zwar positive auf die Substantialia gangen: daß man aber præcise bey den Formalibus des von Bayern loco Voti abgelesenen Projects verbleiben solle; das werde sich nicht finden, noch weniger es die Directoria zugeben können.

Hierauf wollte Bayern der Majorum halber ein- und anders remonstriren; es interloquirte aber

Halberstatt: Daß Er diesem Hoch-Löbl. Consessui circa præsentem materiam auch ein- und anders vorzutragen hätte, und man Ihne dahero mit Gedult anhören wollte; fienge darauf an folgendergestalten ad longum zu perorirren: Weil vorgestern, wider Vermuthen, von Extension des im Reichs-Abschied de Anno 1654. befindlichen §. Und gleichwie ꝛc. 180. die Jura Collectarum betreffend, eine Umfrag angestellt, und Er Ihme vorbehalten, in seiner Instruction der Specialien halber nachzusehen, und sich sodann weiter vernehmen zu lassen; als wolite Er die abgelegte Vota, daß Er sich quoad

ad rem ipsam mit Bayern, Pfalz-Neuburg und Gleichstimmenden vergleiche, und deren Intention bestens secundire, wiederholen. Die Worte des Rescripts nun von Seinem Gnädigsten Herrn lauteten also: „Auch habt Ihr Euch, „neben andern Chur- und Fürstlichen Gesand- „ten, insonderheit denen, die gleichmässige In- „tention führen, dahin de concerto zu bear- „beiten, damit in die Executions- und Defen- „sions-Ordnung solche Clausula eingeruckt „werden möge, auf daß die Unterthanen und „Stände sich aller Orten zu Beyschaffung der „benöthigten Mittel zur Defension allerseits „Landen und Vestungen, wie auch zu Vollzie- „hung der zu solchem Ende gemachten nöthigen „Fœderum, nicht weigerlich noch widrig erzei- „gen, weniger an einem oder anderm Ort die- „selbe in ihrer darunter etwa bezeigenden Wi- „dersetzlichkeit gesteiffet und gestärcket, sondern „vielmehr zu aller gehorsamster Schuldigkeit „und willigster Beytragung angewiesen werden „mögen, ꝛc.„ Addendo: Die Ursach, so Ihn zu Ablesung der Formalien seiner Instruction (so Er nicht eben gerne gethan,) bewogen, seye diese: Daß, nach vorgestern geendigter Umfrag, sich ein paar Gesandten, die Er doch freundlich und bescheidenlich meyne, daüber sehr formalisirt, daß Er sich mit dem Bayerischen Voto,

oder abgelesenen Project, was die ipsissima verba betreffe, nicht conformiret, auch (welches Er jedoch denen primis motibus zuschreibe, oder calori iracundiæ imputire,) so viel Er verstanden, gesagt: Man wollte, was Er gethan, berichten, seine Instruction seye Ihnen bekannt, Ihn anklagen, expresse Couriers abschicken, ꝛc. und ob zwar Er darfür halte, daß Sie nunmehro, die sonst seine gute Freunde, sich anderst begriffen haben würden; damit Er aber gleichwohl auf ein- oder andern Fall Seinem Durchlauchtigsten Herrn in denen Relationen mit Erzehlung dergleichen Dinge nicht facheux, als Sie sonst genug zu thun hätten, fallen dörffte; So habe Er nicht umhin gekönnt, publice, candide & sincere, einige von seinen Rationibus, dann alle liessen sich nicht offentlich reden, anzuzeigen, die Ihn genöthiget hätten, gedachten abgelesenen Auffsatz, oder vielmehr Votum, verbotenus nicht zu acceptiren, auch denselben nicht zu improbiren, sondern, wie Er votirt, sothanen ernstlich zu beschauen, oder einzuschicken; Dieses würde auch nicht gesagt, daß Er Jemanden, ausser seinem Durchleuchtigsten Herrn, Rechenschafft von seinem Suffragio geben wollte, sondern aus denen bereits angeführten Motiven, Weitläuffigkeit und Verdruß zu vermeiden, und aperte zu handlen, als der, weil

Er lebte, in allen seinen Relationen keines Gesandten jemalen sinistre erwehnet. Seine Rationes des letzt-abgelegten Voti wären folgende: 1. Hätte Er den Auffsatz vorhin nicht gesehen, weniger gelesen; 2. Seye darüber mit Ihme keine Conferenz gepflogen, 3. weniger seine Gedancken und Erinnerungen darüber vernommen worden, und consequenter mit und von Ihme nicht concertirt. 4. Seye Ihme in seinem gnädigsten Befelch-Schreiben nicht gebotten, daß, wann einer der Herren Gesandten eine Formulam, wie dieser Passus abzufassen, ins Mittel brächte, solcher von ihme ratione omnium verborum gutgeheissen, & contra aliorum opinionem & remonstrationem behauptet werden sollte. 5. Hätte Er müssen sehen, ob seiner Instruction zufolge solche Clausuln darinn enthalten, die zu Erreichung der führenden Intention zulänglich und geschickt? 6. Seye Er von einem solchen acuto und extemporaneo ingenio & judicio nicht, daß, wann Er einen Aufsatz geschwind höre hinlesen, in einer so hochwichtigen Sach, als die Jura Collectarum wären, und darinn der Chur- und Fürsten höchste und hohe Personen gedacht würden, ratione verborum & rerum urtheilen könne, oder sofort Ja oder Nein rotunde zu sagen sich unterwinden dörffte; 7. Vornemlich, da viel der

Vorstimmenden das Project nachdencklich und gleichsam von gefährlicher Consequenz gemacht; dahero Er billich Raison gehabt, caute & circumspecte sich zu comportiren. 8. Wären etliche von denen Interessirten, mit denen Er sich quoad rem ipsam conformirte, selbst der Meynung gewesen, man könnte der Wörter halber nach Belieben ein- oder das andere erinnern, oder auch wohl gar ändern. 9. Habe Er aus der Vorstimmenden Votis, deren ohngefähr 40. vor Ihme wären, und aus denen vorhin angehörten privat-Discoursen so viel vernommen, daß Er sich etwas retiré bezeugen müßte; indem Er, wie es ablauffen möchte, vorhero leichtlich mercken können, und daß man sonderlich der Formalien halber noch ohnfehlbar zu reden haben werde. 10. Machte Ihn anfänglich stutzig, und turbirte seinen ohnedem geringen Verstand, dasjenige, was von Chur-Fürsten und Ständen mit harten Worten sofort im Anfang gesetzt, und dieselbe mit ihren Unterthanen in gleiche Disposition gestellet, und auf einerley Art tractirt werden; von dergleichen Er aber in seiner Instruction auch nicht einen einzigen Buchstaben finden könne, und seye auch im Reichs-Abschied de An. 1654. dasjenige, so hier von Chur-Fürsten und Ständen stehe, mitnichten zu befinden; die Dispositio seye einerley

von

von Chur-Fürsten und Unterthanen in §. Also soll kein rc. legebat passum concernentem &c. 2.) §. Dafern rc. stünde auch nicht im Reichs-Abschied das Wort: Widersetzen rc. schicke sich auch nicht hieher, zumalen auch nicht zu præsumiren, daß ein vornehmer Chur- oder Fürst sich des Reichs Sicherheit widersetzen würde; der Eyd, den Sie Kayserlicher Majestät und dem Reich, wann sie Lehen empfangen, bey der Investitur zu leisten verbunden, lautete viel anderst. Ferner hielte Er das Wort: gelüsten rc. vor Chur- und Fürsten nicht bequem, so Er ausführte. Endlich das Wort: Ein solcher rc. wäre ein Verbum, damit und darunter Chur- und Fürsten nicht angedeutet und gemeinet werden sollten, es würde solches bloß von geringen und schlechten Leuten gebraucht; dannenhero Er in seinem Voto nicht ohne Ursach erinnert, man müßte die Formalia civiliter fassen. 11. Seye Er auch nicht versichert: ob alle Chur- und Fürsten dieses Project gesehen und placidirt hätten? und wäre wohl ihme ehemalen wiederfahren, daß dasjenige, was etwa ein Gesandter projectirt, oder auf die Bahn gebracht hätte, von Ihnen gar nicht approbirt worden; davon Er jedoch keine Exempla anführen wollte. 12. Hätte Er sich moderate bezeuget, den Aufsatz nicht getadelt, sondern in seinen Würden gelassen, und

sich bloß dahin erkläret, daß Er ihn beschauen, und denselben nach Befinden überschicken wollte: Mehr wollte Er nicht sagen, sondern damit zurück halten, sich aber mit niemand in Disputat einlassen; Meyne sonsten alles freundlich und und bescheidenleich, und wäre Ihm lieb gewesen, wann Er von seines gleichen nicht gezwungen wäre, die Sach vorjetzo rege zu machen; hätte jedoch, um seinen Candorem zu bezeugen, besser zu seyn erachtet, es zu sagen, und dabey anzuhängen, daß Er dasjenige, was sonderlich von höchst- und hochgemeldten Chur-Fürsten und Ständen disponiret, vor seine Person nicht annehmen noch gutheissen könnte; gestalt Er lieber und eher eine Tonne Goldes, wann sie ihme angebotten würde, refusiren, als dergleichen harter Wort und Redens-Arten sich gebrauchen, und ohne ausdruckenlichen Befelch theilhafftig machen wollte. Sonsten erbiete Er sich, wann denen Directoriis gefällig seyn würde, mit denen Chur-Fürstlichen daraus zu reden, der Formalien halber sich vernehmen zu lassen; damit so wohl seines gnädigsten Herrn Intention, als auch denen Interessirten ein Genügen geschehen möge.

Nachdeme nun also der Halberstättische Gesandte nach also vollbrachter dieser seiner Peroration abtretten, und aus dem Fürsten-Gemach hinaus

hinaus in den Chur-Fürsten-Rath sich begeben wollte; redete Jhn der Bayerische Gesandte an, mit Bitte: daß Er sich gefallen lassen möchte, noch etwas weniges zu verziehen, und allhie zu bleiben, um Jhne auch kürzlichen anzuhören; Worauf gedachter

Halberstättischer sich wieder umwandte, mit Vermelden: Ob dann Er, Bayerischer, mit Jhme etwas zu thun hätte? Er vermeynte, weil Er ganz freund- und bescheidenlich geredet, daß Er mit niemand zu thun bekommen werde; wollte jedoch Sein Anbringen vernehmen, und setzte sich darauf wieder nieder; da dann ferner gedachte

Bayern: Man lasse diß Orts das von dem Halberstattischen Herrn Abgesandten anjetzo abgelegte Votum und Erklärung, so viel die Haupt-Sach betreffe, an seinen Ort gestellet seyn, und begehre weder Jhme, noch Jemand andern Libertatem votandi zu benehmen: Sondern, gleichwie ein jeder Stand sein freyes Votum habe; also stehe auch Jedem, die Nothdurfft nach Belieben vorzubringen, bevor: Nachdeme aber gedachter Herr Abgesandter in Seinem Voto auch unter andern von einigen Gesandten, so nach letztgehaltener Umfrag sich sehr darüber formalisiret, daß Er, Halberstattischer, mit denen in dem Bayerischen Voto, oder vielmehr

mehr Project, enthaltenen Worten sich nicht conformiret habe, und dahero Ihme mit Anklagung, Abschickung eigener Couriers und andern gedrohet haben sollten, Meldung gethan; So wäre gut, daß Er solche benennen thäte, damit Sie sich dargegen auch verantworten und vernehmen lassen könnten: Nun wolle Er aber nicht hoffen, daß solches auf Ihne gemeynt seyn werde; sonsten Er solcher Imputation offentlich widersprechen müßte, zumal man sich disseits, dergleichen Reden und Beschuldigung gedacht zu haben, ganz nicht zu erinnern wüßte, wohl aber dessen, daß Er, Bayerischer, gegen Ihme, Halberstattischen, vermeldet, wasgestalten Er den Verlauff der Sachen, gleichwie es auch andern Gesandten zu thun obgelegen, an die gnädigste Herrschafft zu berichten, die vertröstete Secundir- oder Conformirung aber nicht sonders zu rühmen haben werde; Und dieses seye, was zwischen Ihnen beeden geredet worden: Daß nun aber Er, Halberstattischer Herr Abgesandter, von dem von denen interessirten Ständen verglichenen, und von Ihme, Bayerischen, verlesenen Project nichts wissen wollte, und also publice vorgeben dörffte, als ob Er dasselbe gar nicht gesehen, weniger gelesen, noch mit Ihme daraus wäre communicirt worden; solchem müßte man gleichfalls publice in diesem

Collegio

Collegio widersprechen, und sich nicht unbillig darüber verwundern, indeme Er sich wohl werde erinnern können, daß Ihme sothanes Project von einem gewissen Herrn Gesandten vor einiger Zeit selbst zugestellt, von Ihme darauf auch nachgehends, Krafft habenden gnädigsten Special-Befehls, die Secundirung zu mehrmalen contestirt und versichert worden: Wie und wasgestalten nun aber solches im Werck erfolgt, und darinn de concerto gegangen worden? lasse man dahin gestellt seyn, und die Protocolla davon reden. Das übrige anlangend, so von dem Halberstattischen Herrn Gesandten weitläuffig vorgebracht worden, begehre Er sich darinn, und sonderlich in denen angeführten Rationibus, und andern nicht aufzuhalten; zumal es anhero nicht gehörig, sondern betreffe Particular-Instructiones, und zum Theil die hohe Herren Principales selbsten, welche diß Orts nicht einzumengen.

Pfalz Neuburg: Man halte disseits darvor, gleichwie in diesem Löbl. Collegio die neulich vorgehabte und heut reassumirte Materie von sonderbarer Wichtigkeit durchgehends geachtet worden; Also seyen auch die damalen und heut ausgefallene Vota, dabey beschehene Anfragen und gethane Erinnerungen, von nicht geringer Importanz; Derowegen man dann

um

um so viel nöthiger befinde, dasjenige, was, wie gehört, heut und neulich vorkommen, denen hohen Herren Principalen anheim zu stellen, welche, wann Ihnen die überschickte Protocolla fideliter vorkommen, schon wissen würden, was bey so beschaffenen Dingen ferner zu thun, und Ihres höchsten Orts zu beobachten seyn möchte? Was im übrigen von dem Herrn Halberstattischen Gesandten wegen Abschickung eines eigenen Couriers und sonsten in ein- und andern gedacht worden; da wolle man nicht hoffen, daß man diß Orts darunter gemeynt seyn sollte, zumalen man sich dergleichen Reden ebenfalls ganz nicht, wohl aber so viel zu erinnern wisse, daß von Ihme nach vorgestrig absolvirter Umfrag gegen Ihne, Halberstattischen Herrn Gesandten, welcher auf dem Re- und Correlations-Saal gefragt: Ob man dann mit Ihme nicht zufrieden seye? erwehnet worden: daß Er, Halberstattischer Gesandter, wessen Er dieser Sach halber befelcht seye, und wie Er demselben nachkommen solle, wohl wissen würde; man begehre niemand Maas oder Ordnung zu geben, ꝛc. ein mehrers wäre von Ihme nicht geredet worden. Was aber die Communication des von Bayern verlesenen Voti anlange, seye fremd, zu vernehmen, ob hätte Er, Halberstattischer Gesandter, dasselbe vorhero nie gesehen;

da doch unlaugbar, daß Er, Pfalz-Neuburgischer, Ihme, Herrn Halberstattischen, schon vor 3. oder 4. Wochen eine Abschrifft zugestellt hätte; jedoch mit der Intention, daß Er selbigen nicht tanquam legem Imperii, sondern allein als ein unvorgreiffliche Meynung, aufnehmen, und seine vernünfftige Gedancken darüber eröffnen möchte; Wollte sich derowegen nochmal versehen, daß die beschehene Imputation weder auf seines gnädigsten Herrn Fürstl. Durchlaucht noch seine eigene Person, gemeynt seyn werde; sonsten Er derselben gleichfalls mit Bayern bestens widersprechen müßte, ꝛc. Im übrigen, wann ein Conclusum gemacht würde, so wolle Er sich ferner darüber vernehmen lassen, bis dahin alle fernere Nothdurfft vorbehaltend.

Halberstatt: Damit man dieses Löbl. Collegium nicht aufhalte; so beziehe man sich nochmalen auf dasjenige, was vorhin bescheidenlich und wohlmeynend von Ihme vorgebracht worden, und damit man denen hohen Herren Principalen, als die da mehr zu thun und zu gedencken hätten, nicht verdrießlich fallen möchte; so könnte man mit der von Bayern und Pfalz-Neuburg anjetzo gethanen Erklärung wohl zufrieden seyn: Was aber das Bayerische Project, oder vielmehr Votum, anlangte; könnte Er zwar nicht in Abred seyn, daß Er von dem

Pfalz-Neuburgischen Herrn Gesandten vor diesem dergleichen erhalten, und dasselbe den $\frac{18}{28}$. Martii nächsthin heimgeschickt, allein noch zur Zeit nichts darauf zur Antwort bekommen: Ob aber dasselbe mit diesem jetzigen allerdings gleichstimmig seye? müßte Er daher anstehen, als zum Exempel die Worte: Der Geist- und Weltlichen *Project &c.* die sonst in dem ersten ihme communicirten Aufsatz zu finden gewesen, in dem vorgestern von Bayern verlesenen Voto aber hätte Er sie nicht gehöret; dahero Er leicht gedencken können, daß es nicht einerley Aufsatz seyn müßte.

Pfalz-Neuburg und Bayern nahmen diese des Halberstattischen Gesandten eigene Bekanntnuß für bekannt an, und meldete darüber ferner

Bayern: Weil zuvor von den Majoribus gedacht worden; so könne man nicht verhalten, daß man disseits mit Fleiß, wie auch andere Herren Gesandten gethan haben werden, die Vota nachgesehen und durchgangen hätte, und befunden, daß von denjenigen, die sich positive heraus gelassen, die Majora unstrittig gemacht würden, immassen man solche Vota abzulesen erbietig wäre: Man præsupponire jedoch dabey vorderist, daß, gleichwie anderemal und zum öfftern observirt und styli gehalten worden, daß

die

die absentes & non instructi bey Abfassung der Conclusorum nicht in Consideration zu ziehen, und mit einzurechnen; also man auch dermalen solchem Stylo nachgehen, und der Absentium keine Ration haben, oder dieselbe mitrechnen werde: Quo præsupposito nun diejenige, so sich positive heraus gelassen, darunter auch die wegen Freysingen und Regenspurg gethane Erklärungen mit zu verstehen, gerechnet würden, werde sich finden, daß die Majora undisputirlich auf das Bayerische Votum gegangen; dahero man dann verhoffen wollte, weil über dieses benebenst noch viel Vota wären, so sich ad Majora bezogen hätten, die demselben auch billig zugerechnet werden müßten, es würden die Löbl. Directoria das Conclusum darnach unverlängt abfassen: Sollten dieselbe aber sich damit ferner aufhalten wollen; würde man disseits gemüßiget, die Nothdurfft darwider mit mehrerm zu beobachten.

Pfalz-Neuburg, Mechlenburg-Schwerin und Güstrau, wie auch Straßburg, für sich, und die in Vertrettung habende Chur-Cöllnische Vota: Wie Bayern.

Nach weiter fürgewährten weitläuffigen Gezänck und Discoursen nahmen endlich die Directoria einen Abtritt, und referirte in reditu

Oesterreich: Man hätte den Chur-Fürst-

lichen referirt, welchergestalt man im Fürstlichen Collegio über den Punct von Extension des bewußten Paragraphi geredet, und durchaus in Substantialibus einig seye, ratione Formalium aber werde man sich noch zu vergleichen haben; da dann das Chur-Maynzische Directorium, auf erstattete Relation an die übrige Chur-Fürstliche in Antwort rapportirt: Daß die Herren Chur-Fürstliche gleicher Meynung wären; stünde also dahin: Ob die Fürstliche Directoria, nomine Collegii Principum, einen Auffsatz begreiffen wollten? An Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii wollte man dergleichen thun, und sodann sich gegen einander vernehmen lassen; nicht zweiflend, es werde das Werck hierunter auch noch zu erheben seyn.

Braunschweig-Zell, Halberstatt & *alii*: Fiat; wobey es verblieben, und man nacher Haus gangen. Actum, ut supra, 2/5. Aprilis/Maji An. 1670.

§. 13.

Reichs-Gutachten 1670. 19. Aug.

An. 1670. den 19. Aug. wurde in einem Reichs-Gutachten gemeldet: „Nachdeme auch „sechstens und schließlich in Eingangs erwehn„tem Reichs-Gutachten wegen Extension des „im nächst-vorigen Reichs-Abschied enthalte„nen §. 180. Und gleichwie 2c. auf die

„Reichs-

„Reichs- und Landes-Defension gehorsamste „Ansuchung geschehen, davon aber in der Kay-„serlichen allergnädigsten Resolution abstrahi-„ret worden; als hat man solcher Extension „halber in einem absonderlichen Gutachten sich „mit nächstem weiters allerunterthänigst ver-„nehmen zu lassen reservirt.„

§. 14.

Kayserliche *Resolution* darauf.

Den 23sten Sept. wurde in dem Kayserli-chen Commissions-Decret darauf geantwortet: „Und nachdeme 5to der Chur-Fürsten und „Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte „in diesem Ihrem Reichs-Gutachten auch re-„servirt, daß Sie Sich wegen Extension des „in nächst-vorigem Reichs-Abschied enthalte-„nen §. 180. Und gleichwie ꝛc. die Colle-„ctationes zu Reichs- und Lands-Defensionen „betreffend, mit nächstem in einem absonderli-„chen Gutachten weiters vernehmen lassen wol-„len; also seynd Ihro Kayserliche Majestät „nicht weniger dessen gewärtig, und werden „nicht unterlassen, Sich darüber, befindenden „Dingen nach, zu resolviren.„

§. 15.

Acta den 26. Sept.

Extract Fürsten-Raths-Protocolli de dato Regenspurg den 26. Sept. / 6. Octobr. 1670.

Nach zehen Uhren meldete gegen die anwesende Fürstliche Stände am Directorial-Tisch

Oesterreich: Es hätten die Herren Gesandte sich jüngsthin vernehmen lassen, daß Sie sich anheut über dasjenige Project, so damals wegen Extension des §. Und gleichwie ꝛc. von den Fürstlichen Directoriis verlesen worden, erklären wollten; Stehe also dahin, was Ihnen dabey zu Gemüth gehen, und etwa zu erinnern seyn möchte.

Bayern: Man habe ex parte der Interessirten nicht ermanglet, sich in dem vorgestrigen Tags von dem Oesterreichischen Directorio verlesenen Auffsatz wegen Extendirung bewußten Paragraphi vorigen Reichs-Abschieds der Nothdurfft nach zu ersehen: Es sey aber erinnerlich, was in diesem Hoch-Löbl. Collegio von gedachten Interessirten vor diesem in hac materia ein- und andermal für ein Project per modum Voti abgelesen, auch von denen Mehrern adprobirt worden; also, daß man wohl Ursach hätte, darauf noch per omnia zu bestehen, massen man sich auch derselben noch nicht völlig begeben haben wolle: Nachdeme jedoch immittelst von der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission durch das Chur-Maynzische Directorium mehrerwehnten Interessiren ein anderer Entwurff, als ein vermeyntes Temperament,

wie

wie aus der Sach ohne weitere Difficultät zu gelangen, ohnlängst communicirt, solches auch denen hohen Herren Principalen würcklich überschickt, und folgends, nach denen eingelangten Instructionen, mit Corrigir- und Beyruckung etlicher weniger Worte unter denen Interessirten völlig verglichen und ajoustirt, auch daraufhin höchstbesagter Kayserlichen Commission wiederum zugestellt worden, in Hoffnung, dabey einiges Bedencken ferner nicht seyn werde; Als lasse man es bey selbigem allerdings bewenden, und wisse sich in den vorgestrigen erst neu gemachten Aufsatz ganz und zumal nicht einzulassen, viel weniger denen hohen Herren Principalen Jhre notorie competirende Jura circa Collectationes Jhrer Land-Stände und Unterthanen abstricken und restringiren, viel weniger dasjenige unbilliger Weise entziehen zu lassen, was andere Stände de facto ohne Widerred genossen; mit diesem nochmaligen Anhang, daß, wann das lezt von der Kayserlichen Commission extradirte, und nunmehr ganz verglichene Project viel difficultirt werden sollte, man es an Seiten der Interessirten bey denen vorigen ohnedem von denen Mehrern schon applacidirten Aufsätzen und Votis simpliciter bewenden lassen, und sich so lang und viel zu einigen Reichs-Anlagen, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht verstehen

noch bequemen könne, noch wolle, bis dieser Punctus Extensionis dicti Paragraphi zu völliger Satisfaction der Interessirten resolvirt, und zum Stand gebracht seyn werde; Ersuche solchemnach, im Nahmen vielgedachter samtlicher Interessirten, die Löbl. Directoria, wie auch übrige Herren Abgesandte, Sich hierinnfalls mit vielen fernern Contradictionen nicht aufzuhalten, noch die Sach schwehr zu machen, sondern vielmehr mit gesamter Hand nunmehr dahin zu cooperiren, daß dieser wichtige Punct, wovon die Veststellung der Reichs-Defension vornemlich dependiret, nunmehr einsten gar zu Ende gebracht werde, reservire allenfalls weitere Nothdurfft.

Pfalz-Lautern: Habe sich gleichfalls in dem bey letzterm Rathgang von dem Löbl. Oesterreichischen Directorio verlesenen Extensions-Auffsatz ersehen, allein wahrgenommen, wasgestalt das hiebevor à parte Pfalz-Lautern beschehene Monitum, daß nemlich die Vasallen, auch die mit-Folg, Raiß und Musterung der hohen Obrigkeit zugethan, bey diesem Verfassungs-Werck auch mit ihrem Beytrag zu concurriren schuldig seyn sollten, nicht wäre beobachtet worden: Weilen aber dieses Monitum unterschiedliche secundiret hätten, auch solches allbereit in das Chur-Fürstliche Conclusum gekommen

kommen sey; so verhoffe Er, man werde es auch nunmehr an Seiten dieses Collegii zu beobachten, und in den Aufsatz einzutragen, sich nicht entgegen seyn lassen.

Bayern: Man wolle an Seiten der Interessirten zusehen, wie etwa noch ein Ort zu finden, dahin solches Pfalz-Lauterische Monitum congrue einzurucken seyn möchte; Sonsten wolle man zu mehrerer Nachricht das von der Kayserlichen Commission communicirte Project ratione Extensionis Paragraphi verlesen, und, was die Interessirte noch dabey notirt: Wann man nun solche Monita admittirte; würde man ohne weitere Contradiction aus der Sach gelangen können. Legebat, wie folgt, und seyn dabey auch ad marginem die von den Interessirten beschehene Monita befindlich.

Project, so von der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission denen Interessirten pro Temperamento zugestellt worden:

Gleichwie die heilsame und höchstnöthige Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge; Also soll kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch

deren Land-Stände, Landsassen, Städt und
a) omitt. Unterthanen davon eximirt seyn, a) dergestalt; dafern auch einiger Chur-Fürst oder Stand sich widersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht Proceſs dargegen suchen würde; derselbe keineswegs angehört, sondern gleich à limine judicii abgewiesen, und, nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung, wider ihne zu verfahren erlaubt und freygelassen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, zu solcher Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, Friedens-Schluß-gemässen Bündnüssen, auch Besetz- und
b) omitt. Erhaltung deren einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen b) nöthigen Vestungen, Städten, Oertern, Pässen, Plätzen, und Guarnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, Ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen die jedesmals erforderende Mittel gehorsam und ohnweigerlich beyzutragen schuldig, Ihnen, den Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen aber, an andere Ort solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbot-

verbotten seyn, und, wo einer oder mehr Land-Stände, Landsassen, Städte, und Unterthanen, in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Wege sich zu entziehen, und zu dessen Behuff einige Procefs oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und, da auch schon auf dergleichen Klagden allbereit Procefs und Mandata erkannt wären, oder noch erkennet würden, selbige Krafft diß für jetzt und ins künfftige aufgehoben, und ungültig seyn, auch von denen Landes-Fürsten, Herrschafften und Oberen, zu Manutenenz Ihrer Jurium selbsten, oder, auf Bedörffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Ständen solche widersetzige und ungehorsame Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, ungehindert Ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht, auch denen Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen weder einige Verbindnuß, Verstrickung, oder Zusammenthuung, unter sich, noch mit andern, wordurch Sie sich, unter was Schein und Nahmen es immer geschehen kan,

wider Ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen an andere Potentaten und Republiquen, oder andere Stände, oder deren Land-Stände und Unterthanen, vermittelst gewisser Confœderation und Mediation, oder sonsten in andere Wege anhängen, derselben Hülff begehren, würcklich annehmen und gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel diese Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle.

Pfalz-Lautern: Deren ex parte Bayern und übriger Interessirten anjetzo verstandener Monitorum wären fürnemlich drey, und das Pfalz-Lauterische das vierdte: wann man nun diese 4. Monita dem Auffsatz inseriren werde; so habe es seine Richtigkeit.

Brandenburg-Culmbach, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Wolffenbüttel & alii: Zu dem Pfalz-Lauterischen Monito wegen der Lehen-Leut könne man sich gar nicht verstehen, und würde solches vielleicht Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Pfalz selbsten præjudicirlich seyn: Ein jeder sollte seine Vasallen tractiren, wie es die aufgerichtete Lehen-Briefe mitbräch-

brächten; man könne aus denen particular-Obligationen nicht Universal-Leges machen.

Pfalz-Lautern repetirte priora, mit Vermelden, daß nicht abzusehen, warum Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Desiderium nicht sollte admittirt werden wollen.

Nach weitern Discoursen meldete endlichen Oesterreich: Weilen die Herren Interessirte sich auf einen gewissen Aufsatz wegen Extension bewußten Paragraphi bezogen, so von Kayserlicher Majestät Ihnen zugestellt worden seyn sollte, denen Directoriis und andern aber hievon nichts wissend seye, noch Sie selbigen gesehen hätten; als sollte die Beschaffenheit erkundiget, und mit nächstem darüber Erläuterung gegeben werden.

Braunschweig Calenberg: Disseits secundire man den von Bayern anjetzo verlesenen Aufsatz, samt denen von den Interessirten dabey fürkommenen Monitis, und daß das Fürstliche Conclusum darnach eingerichtet werden möchte; allein vermeynte Er, daß in den Aufsatz post verb. *Republiquen*, oder andere Stände rc. die Worte: oder deren Land-Stände und Unterthanen rc. wohl ausbleiben könnten.

Die *Interessirten* bedanckten sich gegen Braunschweig-Calenberg, daß Er Sie hierinnfalls secundiren wollen.

Bran-

Brandenburg-Culmbach: Der Halberstattische Herr Gesandte Jena seye etwas verreiset, und habe Ihm hinterlassen, wann diese Materie vorkommen sollte, sich wegen Halberstatt mit dem Bayerischen und Pfalz-Neuburgischen Voto zu conformiren: Sonsten aber seye Er wegen Brandenburg-Culmbach und Hessen befelcht, es bey dem ersten per Directoria gemachten Aufsatz zu lassen.

Braunschweig-Zell & *alii*: Wann weiters von dieser Sach geredet werde, wollten Sie sich auch vernehmen lassen.

§. 16.

Den 8. Oct.

Extract Fürsten-Raths-Protocolli de dato Regenspurg den $\frac{8}{18}$. Oct. 1670.

Oesterreich meldete, nach eingenommenen Sessionen: Nachdeme das Conclusum in puncto Extensionis, verlangter massen, per Dictaturam communicirt worden; So wolle man anjetzo ferner vernehmen: Ob? und was die Herren Gesandte etwa dabey zu erinnern haben möchten? damit man folglich zur Re- und Correlation schreiten könnte.

Nach hierüber beschehener der Stände Vernehmung begaben sich die Fürstliche Directoria hinaus, und brachte post reditum

Oester-

Oesterreich vor: Es wäre das Chur-Fürstliche Collegium zur Re- und Correlation gefaßt; allein seye die Frag: Ob man Fürstlichen Theils ordentlich zu re- und correferiren verlange? oder ob die Conclusa nur per Directoria einander extradiret werden sollten?

Status: Fiat ordinaria Re- & Correlatio, damit könnte man selber hören, was die Chur-Fürstliche sagten, und ob einige weitere Declaration vonnöthen sey oder nicht?

Als nun hierauf beede höhere Collegia auf dem gewohnlichen Saal erschienen, und die Sessiones eingenommen, wurde, præmissis Curialibus, von dem Chur-Maynzischen Directorio des Chur-Fürstlichen Collegii Schluß, und nachgehends auch von Oesterreich der Fürstliche eröffnet: Worauf aber für dißmal weiter nichts verrichtet, sondern beederseits nur begehret worden, daß die Conclusa per Dictaturam möchten communiciret werden, damit man sich darinn ersehen, und bey nächstem Rathgang weiter gegen einander vernehmen lassen könnte; Womit man von einander gangen, erstangeregte beede Conclusa aber Nachmittag um 2. Uhren folgenden Innhalts dictiret worden:

Conclusum Electorale, publicatum in Re- & Correlatione den 8. (18.) Octobr. 1670.

Dem-

Demnach, der beschehenen Veranlassung zu Folg, in dem Chur-Fürstlichen Collegio von Extension des im nächst-vorigen Reichs-Abschied de anno 1654. enthaltenen §. Und gleichwie dieses hochangelegene Werck ꝛc. 180. auf die Reichs- und Lands-Defension deliberirt worden; Als hat man darfür halten wollen, daß obgemeldte Extension in den bevorstehenden Reichs-Abschied auf folgende Weise geschehen könnte: „Und gleichwie diese heilsame und höchstnöthige Executions-Ordnung, „wie auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung dahin angesehen, womit das Heil. „Röm. Reich in beständigem Frieden und Ruhestand erhalten werden möge; Also soll kein „Chur-Fürst oder Stand, noch auch deren „Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen davon eximirt seyn. Dafern auch „ein Chur-Fürst, oder Stand, sich widersetzen, „und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-„Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, „Procefs dargegen suchen würde; derselbe keineswegs gehört, sondern gleich à limine judi-„cii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, „auch, nach Laut gegenwärtiger Executions-„Ordnung, wider Ihne zu verfahren, erlaubt „und freygelassen, fürnemlich aber eines jeden „Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-

„Stän-

„Stände, Landsassen, Städte und Untertha-
„nen, zu sothaner Executions-Ordnung, und
„allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-
„Verfassung, Friedens-Schluß gemässen
„Bündnüssen, wie auch Besetz- und Erhaltung
„deren einem oder andern Reichs-Stand zuge-
„hörigen Vestungen, Städten, Oertern, Päs-
„sen, Plätzen, Guarnisonen, Verpflegung der
„Völcker, und Verschaffung anderer hierzu ge-
„hörigen Nothwendigkeiten Ihren Lands-Für-
„sten, Herrschafften und Obern, die jedesmals
„erforderte Mittel gehorsam und unweigerlich
„herzugeben schuldig, an andere Ort aber sol-
„che Mittel sub quocunque prætextu zu lie-
„fern, ernstlich verbotten seyn; Und, wo einer
„oder mehr Land-Stände, Landsassen, Städ-
„te und Unterthanen sich in Hergebung obge-
„dachter Mittel hierinn säumig erzeigen, oder
„des würcklichen Beytrags auf ein- oder ande-
„re Weg sich zu entziehen, und zu dessen Be-
„huff einige Proceſs oder Inhibitiones auszu-
„würcken sich unterstehen würde; derselben
„Klag eben so wenig, als obgehört, bey Un-
„serm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder
„Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen,
„sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen,
„und, da auch schon auf dergleichen Klagden
„allbereit Proceſs und Mandata erkennt wären,
„oder

„oder noch erkennet würden, selbige, Krafft die-
„ses, für jetzt und ins künfftig aufgehoben und
„ungültig seyn, auch von denen Lands-Fürsten,
„Herrschafften und Obern, zur Manutenenz
„Ihrer Jurium, selbsten, oder, auf Bedörffen,
„mit Assistenz Ihrer benachbarten Ständen
„solche widersetzliche und ungehorsame Land-
„Stände, Landsassen und Unterthanen, ohnge-
„hindert ihrer darwider einwendender Exce-
„ptionen und Exemtionen, zum Gehorsam ge-
„bracht, auch wider diese Constitution denen
„Land-Ständen, Landsassen, Städten und Un-
„terthanen weder einige Verbündnuß, Verstri-
„ckung und Zusammenthuung, unter sich, noch
„mit andern, wordurch sie sich, unter was
„Schein und Nahmen es immer geschehen kan,
„wider Ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und
„Obern an andere Potentaten und Republi-
„quen, vermittelst gewisser Confœderationen,
„Mediationen und Garantie, oder sonsten in
„andere Wege anhängen, und derselben Indi-
„genat und Schutz würcklich begehren, anneh-
„men und gebrauchen, noch auch ihnen einige
„Privilegia, Indulta, wie sie auch Nahmen ha-
„ben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn
„mögen, wider solche der Chur-Fürsten und
„Stände in dem Instrumento Pacis bestättigte
„Jura zu statten kommen, oder auch einige Aus-

„flucht

„flucht und Befreyung gedeyhen solle. Wel-
„che Constitution dann nicht weniger auf die
„Lehenleut, und wo man das Recht der Rayß,
„Folg und Musterung hergebracht und befugt
„ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in er-
„forderten Noth-Fällen zu Leistung ihrer Le-
„hen- und anderer Diensten, den Lehen-Rech-
„ten gemäß, sich gefaßt halten sollen.„

Fürstliches Conclusum.

Demnach verschienenen Mittwoch den 15. dieses über die Extension des §. Gleichwie ꝛc. Reichs-Abschieds de anno 1654. die Lands-Defension betreffend, abermalen eine Umfrag in diesem Fürstlichen Collegio gehalten worden, hat man nicht ermanglet, das Protocoll zu durchgehen, und aus denen abgelegten Votis ersehen, daß ein guter Theil auf des Fürstlichen Directorii den 8. Maji jüngsthin dictirten Aufsatz sich bezogen, die Mehrere aber das Fürstlich-Eychstättische loco Temperamenti communicirte Project, samt denen demselben zugesetzten 3. Erinnerungen; als nemlich: daß post verb. Lands-*Defensions*-Verfassung ꝛc. addirt werde: „Friedens-Schluß gemässe Bündnussen ꝛc.„ dann das Wort nöthig ꝛc. ausgelassen, und die Clausula ad finem post verb. So viel ꝛc. folgendergestalt eingerichtet werde:

„So viel Eingangs-gedachte Executions-Ord-
„nung, auch zu Erhaltung beständigen Frie-
„dens und Ruhestands angesehene gegenwärti-
„ge und zukünfftige Lands-Defensions-Verfas-
„sung betrifft, ꝛc. „ amplectirt ꝛc.

Project, so von der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission denen Interessirten pro temperamento zugestellt, und nunmehro Fürstlicher Seits, nebenst obgedachten 3. Monitis, applacitirt worden.

Gleichwie die heilsame höchstnöthige Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge; Also soll kein Chur-Fürst, oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen davon eximirt seyn: Dafern auch einiger Chur-Fürst, oder Stand, sich widersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, Process dargegen suchen würde; derselbe keineswegs angehört, sondern gleich à limine judicii abgewiesen, und, nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung, wider Ihne zu verfahren erlaubt und freygelassen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs,

Land-

Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen zu solcher Executions-Ordnung und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, Friedens-Schluß gemässen Bündnussen, auch Besetz- und Erhaltung derer einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städten, Oertern, Pässen, Plätzen und Guarnisonen, Verpflegung der Völcker und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, Ihrem Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern die jedesmals erforderende Mittel gehorsam und ohnweigerlich beyzutragen schuldig, ihnen, den Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen, aber an andere Ort solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn, und wo einer oder mehr Land-Stände, Landsassen, Städt und Unterthanen, in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, odes des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Wege sich zu entziehen, und zu dessen Behuff einige Proceß oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und da auch schon auf dergleichen Klagden allbereit Proceß und Mandata erken-

net würden, selbige, Krafft diß, für jetzt und ins künfftige aufgehoben, und ungültig seyn, auch von denen Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern zu Manutenenz Ihrer Jurium selbsten, oder auf Bedörffen mit Assistenz Ihrer benachbarten Ständen, solche widersetzige und ungehorsame Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, ungehindert Ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht, auch denen Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen, weder einige Verbündnuß, Verstrickung, oder Zusammenthuung, unter sich, noch mit andern, wordurch Sie sich, unter was Schein und Nahmen es immer geschehen kan, wider ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewisser Confœderation und Mediation, oder sonst in andere Wege, anhängen, derselben Hülff begehren, würcklich annehmen, und gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia und Exceptiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangs-gedachte Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Friedens- und Ruhe-Standes angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung anbetrifft, zu statten kommen, oder

einige Befreyung gedeyhen solle. Actum, ut supra, den 8. (18.) Octobr. 1670.

§. 17.

11. Oct.

Actum im Fürsten-Rath Mittwoch den 11. (21.) Octobr. Anno 1671.

Als man sich allerseits an gewohnlichen Stellen niedergesetzet, proponirte um halb 11. Uhren

Oesterreich: Nachdeme man, wie bekannt, Chur- und Fürstlichen Theils mit einander einig, daß der Punctus securitatis nebenst der Capitulation pari passu zu tractiren, und heut wieder zu des Feld-Marchallen Instruction, wie schon öffters beschehen, zu Rath angesagt worden; Als wolle man vernehmen, wie in besagtem Puncto securitatis zu verfahren, obs nemlich alternis vicibus, diebus aut septimanis geschehen sollte? Ex parte Directoriorum seye man indifferent, und wollte entweder eine ordentliche Umfrag über das ganze Werck ergehen lassen, oder dieselbe von Puncten zu Puncten verlesen, und die vorgekommene Monita ad notam nehmen.

Mechlenburg-Güstrau fragte: Ob die Quæstio An? daß von des Feld-Marchallen Instruction zu reden, resolvirt sey, weil Er davon in seinem Protocoll nichts finde.

Oesterreich: Es seye freylich resolvirt, wie dann das Chur-Maynzische Directorium deme zufolg ein Project zu Papier gebracht und communiciret: Stelle nun dahin, ob man sich über das ganze Werck auf einmal, oder von Puncten zu Puncten vernehmen lassen wolle? wann es nur also geschehe, daß es nicht Confusion in dem Protocoll gebe.

Braunschweig-Calenberg: Es sey hiebevor schon erinnert worden, daß vorhero wegen der Mannschafft eine Gewißheit zu machen, und deswegen an die Crayse zu schreiben, sonsten es sich nicht wohl schicken würde, von der Generalität zu reden, wann keine Mannschafft vorhanden.

Oesterreich: Wann man erst wieder von der Mannschafft reden sollte, würde man wieder von vornen anfangen, und in das alte Disputat gerathen.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Man wisse wohl, wo der Fehler stecke. Anfangs wäre an etliche Crayse geschrieben worden, die ohnedem schon parat gewesen; an andere aber, wo es die Nothdurfft erfordert, wäre es unterblieben, allermassen man Schwäbischen Crayses ausschreibender Fürsten Seits sich allhier deßhalber publice beschweret.

Pfalz-Lautern vermeynte, das Beste zu seyn, eine ordentliche Umfrag ergehen zu lassen, so könnten hernach die Directoria aus denen ablegenden Votis die Monita auf einmal extrahiren. Welchen auch

Halberstatt secundirte, mit Vermelden, daß sonst nur Confusiones verursachet würden; hingegen könnte bey einer ordentlichen Umfrag ein jeder seine Meynung nach Belieben eröffnen; Weil aber hingegen

Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Braunschweigische und andere den nächsten Weg zu seyn erachtet, daß die Instruction von Puncten zu Puncten abgelesen werde, wobey gleichfalls einem jeden, was Er zu erinnern, frey stehe, hat

Oesterreich mit der Verlesung einen Anfang gemacht, und nach Vollendung des erstern Punctens

Bayern vermeldet: Aus dem Ansag-Zettel und anjetzo von Löbl. Oesterreichischem Directorio beschehenen Proposition habe Er mit mehrerem verstanden, wasgestalten man Vorhabens, jüngster Veranlassung zufolg, anheut den Punctum securitatis publicæ vorzunehmen, und in specie des künfftigen General-Feld-Marchalln Instruction in Deliberation zu stellen; Nicht weniger habe Er aus jüngst dictirten Kayserli-

serlichen Commissions-Decreten ersehen, wie eyfrig Ihre Kayserliche Majestät, Dero bekannten höchstrühmlichsten vätterlichen Sorgfalt nach, die Ausmach- und Veststellung erstbemelten Puncti securitatis urgiren und recommendiren; Und wünsche, daß die Sache in solchen terminis sich befinden thäte, daß, gleichwie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht, Sein gnädigster Herr ꝛc. sonsten Ihro des Reichs beständigen Ruhestand und Sicherheit, aus gutem aufrichtigem patriotischem Gemüth, hoch angelegen seyn lassen; also man sich auch dißfalls vernehmen lassen könnte. Nachdeme aber bekannt, und erst ganz jüngstlich wiederum etlicher massen vorgestellet worden, was für Verhinderungen und Obstacula im Weg liegen, warum Er so wenig, als anderer vornehmen Ständen Gesandte, in dergleichen Materien so lang und viel sich heraus zu lassen nicht bemächtiget, bis der bewußte Punctus Extensionis J. Und gleichwie ꝛc. zu der hohen Herren Interessirten billichmässiger Satisfaction seine Richtigkeit erlanget haben werde; Also werde Er nicht zu verdencken seyn, wann Er sich, habenden gnädigsten Befelch zu schuldigster Folge, über den anjetzt in Proposition gestellten und in das vorhabende Verfassungs-Werck einlauffenden Punct nicht vernehmen lassen könne; Dabey Er dann,

weil

weil Er nicht befelcht, über obberührten Punctum Extensionis erst viel Quæstiones oder Dubia vorzubringen, mit dieser Occasion von wegen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern, Seines gnädigsten Herrn &c. unangezeigt nicht lassen solle, daß, nachdeme bekannt, wohin so wohl im Chur- als diesem Fürsten-Rath ratione erstbesagten Extensionis §. Und gleichwie &c. der Schluß per Majora ausgefallen, man diß Orts für unnöthig halte, sich darüber viel weiters ein- oder heraus zu lassen, sondern sich auf angeregtes in beeden höhern Collegiis zum drittenmal per Majora beliebtes Conclusum beständig ein- für allemal beziehen thue, der zuversichtlichen Hoffnung, es werden auch andere löbliche Stände von deme, was Sie zu Behuff Ihrer selbst eigenen Jurium mit höchster Billigkeit und Raison schliessen helffen, so schlechter Dingen nicht abweichen, sondern vielmehr von selbsten geflissen seyn, sich bey denen dißfalls allen freyen Reichs-Ständen indistinctim competirenden und per Instrumentum Pacis bestättigten Rechten und Gerechtigkeiten, handzuhaben: Weilen jedoch wahrgenommen würde, daß so verschiedener Chur-Fürsten und Ständen allezeit aufrichtig gemeynte, auch zu Conservirung beständigen Friedens- und Ruhe-Standes, und Beybehaltung der denenselben

unstrittig zustehenden Jurium gerichtete Intention, wie scheinen will, nicht allerdings recht eingenommen, und etwa auch anderst, als der klare Buchstab mit sich führet, ausgedeutet werden will; kan man gleichwohl nicht umhin, einen und andern Umstand noch etwas mehrers zu erläutern, nicht zwar der Meynung, wie obgedacht, von dem per Majora bereits gemachten Schluß abzugehen, sondern nur die Sach und der interessirten Chur-Fürsten und Ständen billichmässige Intention noch etwas weiters zu declariren, und zu expliciren, benebens auch zu erkennen zu geben, daß hierunter nicht nur der bishero sogenannten Interessirten, sondern gesamter Chur-Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlicher Interesse versire, und zwar dergestalten, daß denen Chur-Fürsten und Ständen insgemein eines aus denen vornehmsten Juribus, nemlich das Jus collectandi, wo nicht gar entzogen, doch dergestalten geschmälert, und in so enge Terminos eingeschräncket, oder sonsten dermassen schwer gemachet würde, daß selbiges mehrers in der Land-Ständen und Unterthanen Discretion, und eigenen Belieben, als der Lands-Fürsten und Obern Macht und Authorität bestehen wollte, anderer beschwerlichen Inconvenientien, grossen Præjudiz und anders, so daraus nothwendig erfolgen müßte, dermalen

len zu geschweigen. So viel dann der interessirten Chur-Fürsten und Ständen hiebey führende aufrichtige Intention betrifft, kan man wohl contestiren, daß dieselbe dahin nie gemeynt gewesen, eine ganz neue, weder in vorigen Reichs-Abschieden, nach dem Instrumento Pacis befindliche Reichs-Constitution zu suchen, zumalen die Interessirte nicht allein je und allezeit das Contrarium, und dieses offentlich gemeldet, daß sie hierinnfalls nichts anders suchen, oder verlangen, als was substantialiter in denen alten und neuen Reichs-Satzungen, Kayserlichen Wahl-Capitulationen und Instrumento Pacis, und zwar nicht nur in sensu implicito, als vielmehr verbis expressis, bereits sancirt und verordnet ist, auch von andern Ständen quotidie in denen die Reichs- und Lands-Defension betreffenden Fällen, selbst gestandener massen practicirt, und ohne Widerred würcklich genossen wird, auch in denen meisten Puncten ipsissima formalia, aus erst angezogenen alten und neuen Recessibus Imperii, Capitulationibus Cæsareis & Instrumento Pacis selbsten gezogen, und das in beeden höhern Collegiis per Majora applacitirte Project daraus gemachet haben, wie sich solches, da bemeldter Auffsatz de Paragrapho ad Paragraphum durchgangen wird, ad oculum herfür thut, gestalten

dann

dann gleich der Eingang ersterwähnten Aufsatzes und Conclusi à principio usque ad verb. davon *eximirt* seyn ꝛc. aus dem letztern Reichs-Abschied *de anno* 1654. §. 180. verbotenus extrahirt worden, wie ex Collatione des Projects und berührten Recessus klärlich zu ersehen, dann das Project also lautet: NB. (Legatur semper antea das Project & postea Marginalia, extracta ex aliis Recessibus de Paragrapho ad Paragraphum) massen die nachfolgende Beylag sub Lit. A. mit Umständen mit sich bringet.

Lit. A.

Project, welches in beeden höhern Collegiis super Extensione §. Und gleichwie ꝛc. 180. vorigen Reichs-Abschieds per Majora beliebt worden.

1. Gleichwie diese heilsame Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Frieden und Ruhestand erhalten werden möge; Also soll kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen davon eximirt seyn, ꝛc.

Ad 1. notandum: Dieser Paragraphus ist genommen aus dem Reichs-Abschied zu

Regen-

Regenspurg *de anno* 1654. §. 180. ubi formula ſequentia habentur: „Und gleich„wie dieſes hochangelegene Werck zu allge„meiner Wohlfart und des Heil. Reichs be„ſtändigem Ruheſtand zielet, woran kein „Chur-Fürſt oder Stand, noch derſelben „Unterthanen zu eximiren;„ alſo daß allein die Worte: „Reichs- und Lands-De„fenſions-Verfaſſung ꝛc.„ hinzu geſetzt, auf welche den §. Und gleichwie ꝛc. zu extendiren vorlängſt beliebt worden.

2.do Dergeſtalt, dafern auch ein Chur-Fürſt oder Stand ſich widerſetzen, und an Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayſerlichen Cammer-Gericht Proceſs dargegen ſuchen würde, derſelbe keineswegs gehört, ſondern gleich à limine judicii abgewieſen, und, nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung, wider Ihne zu verfahren erlaubt und freygelaſſen, ꝛc.

2.do hat nächſt-obige Meynung, und finden ſich folgende Formalia: „Alſo ſoll, auf den „Fall ſich jemand beſagter Ordnung wider„ſetzte, und an Unſern Kayſerlichen Reichs„Hof-Rath oder Kayſerlichen Cammer-Ge„richt einigerley Proceſs dargegen zu ſuchen „ſich gelüſten laſſen würde, ein ſolcher keines„wegs angehört, ſondern à limine judicii ab-

„und

„und zu schuldiger Parition angewiesen, in „dessen Entstehung aber, nach Laut der Exe„cutions-Ordnung, wider denselben zu ver„fahren erlaubt und freygelassen, ꝛc.

3. Vornemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen zu solcher Executions-Ordnung und allgemeinen Reichs- und Land-Defensions-Verfassung, Friedens-Schluß gemässen Bündnussen, auch Besetz- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städten, Oertern, Plätzen und Guarnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern die jedesmal erfordernde Mittel gehorsam und ohnweigerlich beyzutragen schuldig, ꝛc.

3. Itidem: „Sonderlich aber sollen jedes „Chur-Fürsten und Standes Landsassen, „Unterthanen und Burger zu Besetz- und „Erhaltung der einem oder andern Reichs„Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, „Plätzen und Guarnisonen, ihrem Lands„Fürsten, Herrschafften und Obern mit be„hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand „zu gehen schuldig seyn.„ NB. allhier ist abermalen in Substantialibus nichts geän-

dert,

dert, nur daß 1.) die Worte: „Friedens-„Schlußmässige Bündnussen ꝛc.„ eingeruckt worden, als ein Annexum Juris territorialis, und zu der Lands-Defension so nöthig, daß sie von selbiger nicht auszuschliessen, und weilen Chur-Fürsten und Stände, so wohl in Kayserlichen Wahl-Capitulationen, als auch in Instrumento Pacis, dißfalls fundatam intentionem, allwo aller Chur-Fürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnüssen, worunter insonderheit die begriffen, welche zu des Reichs Besten und gemeiner Lands-Defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Crayß-Verfassungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubt; So ist nicht zu sehen, was mit Fug darwider könnte moviret werden, zumal ja niemand bedacht seyn wird, denen Ständen dasjenige zu benehmen, was Ihnen das Instrumentum Pacis so expresse geben, und sonsten Jure Status competiren thut. 2.) ist bey denen Vestungen die Particula: **nöthig**, darum ausgelassen worden, weil nicht allein nicht zu præsumiren, daß man unnöthige Vestungen bauen werde; sondern damit denen resistirenden Unterthanen der Anlaß benommen werde, denen Herrschafften, wie theils Orten schon geschehen, die Quæstion zu moviren:

ren: Ob diese oder jene Vestung nöthig sey oder nicht? 3.) Ist pro verbis: „mit be„hülfflichem Beytrag ꝛc.„ gesetzet worden: „die jedesmals erforderende Mittel ꝛc.„ welches dann an Seiten der hohen Interessirten gar trifftige Ursachen hat; zumal an verschiedenen Orten, wider die Intention des Reichs, die Land-Stände und Unterthanen die in vorigem Recessu Imperii enthaltene verba: „mit behülfflichem Beytrag ꝛc.„ nach eigenem Belieben interpretiren, und nach ihrem Gutduncken ein ganz geringes, und in keine Weg erkleckliches, beytragen wollen; weßwegen an Seiten der Interessirten man bewogen worden, diesen Passum etwas deutlicher einzurichten, und, um alle causas disputandi & limitandi zu benehmen, dergestalt, wie in dem Project befindlich, einzurichten.

4. Ihnen, den Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen aber, an andere Ort solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn.

4. Die Insertio ruhet auf der Billigkeit; allermassen unziemlich, daß die Land-Stände die nöthige Mittel, so sie zur Defension des Reichs und ihres Vatterlands herzugeben schuldig, an andere Orte zu Turbirung

Frie-

Frieden und Ruhestandes hin- und anzuwenden frey stehen solle.

5. Und wo einer oder mehr Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen in Hergebung obgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andern Weg entziehen, und zu dessen Behuff einige Proceſs oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und, da auch schon auf dergleichen Klagden allbereits Proceſs und Mandata erkennet wären, oder noch erkennet würden, selbige Krafft dieses für jetzt und ins künfftig aufgehoben und ungültig seyn, ꝛc.

5. Der hauptsächliche Innhalt dieses Passus ist wiederum aus dem §. 180. *Recessus Imperii de anno* 1654. genommen: Im Reichs-Abschied zu Regenspurg 1566. aber wird §. 44. und 45. davon also disponirt: daß auf den Fall die Unterthanen dieser Condition (den Beytrag zum Türcken-Krieg betreffend) nicht pariren und gehorsamen, sondern sich widersetzen würden, sie in pœnam dupli gefallen seyn, und vigore des Reichs-Abschieds zu Regenspurg *de anno* 1576.

von ihrer Obrigkeit darzu angehalten werden sollten; daß auch am Cammer-Gericht kein Procefs denen ungehorsamen und säumigen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit erkannt werden solle, wird nicht allein in dem jüngsten Reichs-Abschied zu Regenspurg *de anno* 1654. expresse cavirt, sondern ist vorhero schon in denen alten Reichs-*Constitutionibus de anno* 1576. §. 15. 1582. §. 14. 1594. §. 12. 1598. §. 14. 1603. §. 20. und mehr andern statuirt; also dermalen nichts Neues verordnet, sondern blos das Alte wiederholet.

6. Auch von denen Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, zu Manutenenz Ihrer Jurium selbsten, oder, auf Bedörffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Ständen, solche widersetzliche und ungehorsame Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen,

Dieser Passus ist gezogen ex *Capitulatione Leopoldina*, & *Articulo* 15. *Capitulationis perpetuæ*, da expresse versehen: daß Chur-Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle, sich, nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey Ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz Ihrer Benachbarten, wider Ihre Unterthanen

zu

zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen.

7. ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen ꝛc. zum Gehorsam gebracht ꝛc.

7. Was die Worte: „ungehindert ihrer darwider habenden Exceptionen und Exemtionen ꝛc.„ item infra: „noch auch einige „Privilegia und Exemtionen ꝛc.„ anlangt, seynd dieselbe hergenommen aus unterschiedenen alten Reichs-Abschieden, so von den Türcken-Kriegen und Executions-Ordnung handlen, in specie aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. §. 81. 161. „Nachdem Chur-Fürsten und Ständen, „Ihre Unterthanen, sie seyen exemt, befreyet, oder nicht befreyet, mit Steuren „zu belegen erlaubt ꝛc.„ darauf §. 100. also: „Und soll wider alles, so obgesetzt, niemand, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündnuß oder Pflicht, „von der Kayserlichen Majestät, Uns oder „andern hiebevor ausgangen und verfasset, „indem die in einige Weis wider diese Ordnung seyn, oder thun möchten, mit was „Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflichtet wären, schützen, schir-

„men, verantworten, befreyen, ausziehen, in „keine Weg 2c.„ und aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg *de anno* 1566. §. 42. allwo noch viel nachdrücklichere und diese Termini zu finden: „Ungehindert aller „Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräu„chen, Gewohnheiten und Herkommen, so „einige Stifft oder Städt mit Ihren Bi„schoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen „Fällen haben, allegiren und fürwenden „möchten;„ welches auch in denen Reichs-Abschieden zu Regenspurg *de Anno* 1576. §. 12. Augspurg 1582. §. 11. Regenspurg 1594. §. 11. Regenspurg 1598. §. 13. Regenspurg 1603. §. 19. wiederholet wird. NB. Wann nun dieses in denen Türcken-Kriegen also statuirt, hält man darfür, daß es nicht weniger in der Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, zumalen dem Ruhestand des Heil. Reichs an derselben, wo nicht mehr, doch eben so viel, gelegen, müßte gesetzt und geordnet werden.

8. Auch denen Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen weder einige Verbündnuß, Verstrickung und Zusammenthuung unter sich, unter was Schein und Nahmen das immer geschehen kan, wider ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, an andere Potenta-

ten

ten und Republiquen, oder andere Stände und Unterthanen, vermittelst gewisser Confœderation, Mediation, oder sonst in andere Wege, anhängen, derselben Hülff begehren, würcklich annehmen und gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangs-gedachter Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Frieden- und Ruhestands angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen sollen.

8. Dieses alles ist abermal genommen aus dem *Artic.* 7. *Capitulationis Leopoldinæ*, und *Artic.* 15. der beständigen Wahl-*Capitulation*, allwo versehen, daß ein Römischer Kayser alle unziemliche häßliche Bündnussen, Verstrickungen der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichem die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Chur-Fürsten oder andere Stände, die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen, vorgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, will der Römische Kayser aufheben, und mit Ihrer, der Chur-Fürsten und Ständen, Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie sich ge-

bührt, und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten, und fürkommen, keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen geholffen werden; Und *Artic.* 19. *Capitulationis Leopoldinæ* ist folgende Vorsetzung zu finden: „Also wollen Wir nicht allein durch „Abmahnungs-Schreiben solchen weit-aus„sehenden Vornehmen begegnen, und nicht „gestatten, daß, der Guldenen Bull, dem „Friedens-Schluß und denen Constitutio„nen zuwider, einige mediat-Unterthanen „mit auswärtigen Potentaten und Republi„quen, oder anderwärtigen Reichs-Stän„den, oder Dero Land-Ständen und Un„terthanen, eine Confœderation, Prote„ction, Mediation und Garantie, sub quo„cunque prætextu vel colore, eingehen, o„der aufrichten mögen;„ & paulo inferius: „Insonderheit aber diejenige, welche „sich wider ihre Lands-Obrigkeit an fremde „Gewälte hengen, und derselben Hülff, In„digenat und Schutz würcklich begehren, „anzunehmen, gebrauchen, dabey zu beste„hen sich unterfangen, ernstlich verfahren.„ Item in dem Land-Frieden zu Augspurg 1548. aufgerichtet, §. Als weyland Kayser *Maximilianus &c.* ist löblich versehen, daß keiner dem andern seine Unterthanen ab-

ziehen,

ziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselbe, ohne obgemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen, anders, wie es jederzeit bey Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, Lobwürdiger Gedächtnus, und Uns herkommen ist, in Schutz und Schirm annehmen solle; videantur porro Reichs-Abschied zu Augspurg *anno* 1518. §. 2. Reichs-Abschied zu Speyer *de anno* 1529. §. Wie auch Chur-Fürsten. 10. & *ibidem de anno* 1542. §. 61. 62. 63. 64. & 90. Reichs-Abschied zu Augspurg *de an.* 1551. §. 25. *Aurea Bulla tit. Deteſtandas præterea &c.* 15. Reichs-Abschied zu Speyer *an.* 1544. §. 10. 11. 34. 35. 36. 37. 40. & 41. Reichs-Abschied zu Regenspurg *an.* 1557. §. 49. & *ſeqq.* Reichs-Abschied zu Augspurg *an.* 1559. §. 46. Wann nun die Land-Stände, Landsassen, Burger und andere Unterthanen, in Constitutione Imperii sine ulla quacunque tandem exceptione & exemtione zur Türcken-Hülff, und dergestalt ausser des Reichs, gehalten und obligirt seynd, welches man doch gern, als wegen der Vormauer, zulassen thut; so kan man nicht sehen, mit was Raison angeregte Land-Stände ꝛc. in gemeiner

Reichs- und Lands-Defension nicht auf gleiche Weise sollen mögen collectirt werden; wohl erwogen, daß in primo gesamter Chur-Fürsten und Ständen, und Ihrer Land und Leuten Fried und Ruhestand, und in secundo casu nicht nur des Lands Fürsten ꝛc. sondern auch der Land-Ständen und Unterthanen selbsten, Sicherheit und Conservation mit-versiret, und notorie das Jus belli & pacis, armorum & fœderum allein denen Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, welchen diese Jura in dem Instrumento Pacis aufs neue bestättiget, und keineswegs den mediat-Land-Ständen und Unterthanen, competirt, ꝛc.

Gleichwie nun aus dieser ausführlichen Remonstration zur Genüge erhellet, daß dasjenige, was die interessirte Chur-Fürsten und Stände billigmäßig suchen, nichts Neues oder Ohngeziemendes, sondern in denen alten und neuen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, nicht allein bestens fundirt, sondern mehristentheils oberwehnter massen so gar verbotenus daraus gezogen worden ist; Also lässet man männiglich judiciren, ob dann diß etwas Neues seye, so weder in denen vorigen Reichs-Abschieden noch dem Instrumento Pacis

cis enthalten? Nicht weniger kan aus deme, daß die Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen zu der Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, Friedens-Schluß gemässen Bündnüssen, auch Besetz- und Erhaltung der Vestungen, Ort und Plätze, Verpflegung der Völcker, und anderer darzu gehörigen Nothwendigkeiten concurriren sollten, die Folg nicht erzwungen werden, als ob sie eo ipso alles, was, wann, und so offt es gefordert werde, ohne Unterschied herzugeben, obligirt wollten werden; zumalen die ins Mittel gebrachte Final-Clausula ausdrücklich ad casus necessitatis der jetzo, oder ins künfftig vorfallenden Reichs- und Lands-Defension lautet, so denen Reichs-Constitutionen, Instrumento Pacis, und Kayserlichen Capitulationen, wie erst verstanden, allerdings gemäs ist. Welche Meynung es dann 3. auch hat mit deme, daß denen Land-Ständen und Unterthanen wider Ihre Lands-Fürsten keine Proceſs sollten gestattet, oder die erkannte wiederum cassirt; Sodann derselben zu Zeiten vorschützende Privilegia und vermeynte Exemtiones dißfalls nicht attendirt werden; als welches remonstrirter massen, schon in alten und neuen Reichs-Constitutionibus, und zwar in noch viel ausdrücklichern Terminis also klar versehen ist,

daß nicht zu sehen, wie solches erst jetzo bey blosser Wiederholung solcher vorigen heilsamen Reichs-Satzungen für bedencklich gehalten werden könne. So könnten 4. die Stände diese ihre Befugniß nicht erst jetzo auf eine Durchsuchung des alten Herkommens, so wohl ein- oder anders Seculum erfordern möchte, ausstellen lassen; weil schon öffters gemeldeter massen, der Ständen aus den Reichs-Abschieden, Kayserlichen Capitulationen und Instrumento Pacis illimitate competirende Jura dißfalls vorhin klar genug seynd; würde dahero zu desto reiffern Nachdencken gestellet: Ob nicht bey nächst vorermeldten Puncten so wohl, als bey der ganzen Extensions-Materie, nicht nur die bishero sogenannte Interessirte, sondern alle Chur-Fürsten und Stände zugleich interessirt seyen? Dann ja einem so wohl als dem andern beschwerlich fallen solte, Ihre Libertät und unwiderneinlich competirende Jura erst mit Dero Land-Ständen und Unterthanen auszutragen: Ob es ein recht- oder ohnrechtmäßiges Herkommen? in Process und Streit erwachsen zu lassen; da doch, wann es um Beyhülf zu einem Türcken-Krieg, und also Succurrirung eines extranei Regni, oder dergleichen, zu thun, nicht allein, vermög der alten Reichs-Constitutionen, dergleichen vermeyntes Herkommen und Observanz

so

so wenig in Consideration kämen, daß vielmehr selbiges per expressum verworffen, und die Clausula: „andern Herkommens ungehindert,, eingerucket zu finden, sondern auch in specie bey dem, was in nächst-vorigem Reichs-Abschied *de anno* 1654. §. Und gleichwie rc. zu Stabilirung Puncti Securitatis publicæ von der Land-Ständen und Unterthanen Beytrag zu denen Vestungen und Guarnisonen einhellig statuirt, um dessen Extension es dermalen zu thun, darauf nicht die geringste Reflexion genommen worden; ja, und da darauf das Absehen hätte gerichtet werden wollen, es weder damalen noch anjetzo der weitern Constitution bedörfft hätte; so doch insgemein von allen 3. Reichs-Collegiis sehr gut und nöthig befunden worden; welches alles man an Seiten der interessirten Chur-Fürsten und Ständen zu dem Ende etwas ausführlicher vorzustellen für eine Nothdurfft ermessen, damit sie nicht allein desto klärer ersehen, daß die disseitige Intention allein ad conservationem libertatis & Jurium Statuum gerichtet und angesehen sey, des beständigen guten Vertrauens, selbige sich dardurch von disseitiger Intention nicht abwendig machen lassen, sondern vielmehr mit selbiger conformiren, und mit und neben den Interessirten dahin trachten werden, wie die Jura Statuum, und sonderlich das Jus

&

& Regale Collectationis, als der eigentliche Fundus aller nöthigen Reichs- Ob- und Anlagen, in salvo ungekränckt erhalten werden möge; widrigen Falls man specialiter befelcht, vorige beschehene Contestationes, Declarationes, Protestationes und Reservationes nochmalen zu wiederholen, mit dem Anhang, daß man, bey solcher Beschaffenheit, diese in beeden höhern Collegiis per Majora allbereit concludirte Sache in keine weitere Consultation und Compromiss stellen zu lassen bedacht, sondern wider alles, was, gegen besseres Verhoffen, in contrarium beschehen möchte, per expressum nochmalen protestirt haben wolle, sich auch die hohe Herren Interessirte bemüßiget finden werden, sich selbsten, mit Zusammensetzung Dero eigenen Kräfften, bey Ihren Juribus, falls von Dero Land-Ständen und Unterthanen einige ungeziemende Widersetzlichkeit erzeiget werden wollte, bestmöglichst zu mainteniren, und hierzu aller dienlich- und in den Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis erlaubter Mittel zu gebrauchen.

Hildesheim: Es wäre erinnerlich, was Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, in denen wegen Dero Stifftern Hildesheim, Lüttich und Berchtolsgaden in diesem Löbl. Fürsten-Rath abgelegten verschiedenen Votis für

trifftige

trifftige Motiven und Rationes vorstellen lassen, warum Sie zu dem anjetzo in Proposition gestellten Puncto Securitatis, den Sie sonsten gern quovis modo befördert sehen, ehe und bevor der Punctus Extensionis seine Richtigkeit erlangt, nichts beyzutragen, weder votando vernehmen zu lassen vermögen; deme man dann ein- und anders wohl hinzu thun könnte: Weil aber die Zeit bereits verflossen; als wollte man es bis zu anderer Gelegenheit reservirt, und immittelst auf das anjetzo abgelegte Chur-Bayerische Votum sich bezogen haben; Wegen

Straßburg, Murbach und Lüders, Stablo und Fürstenberg hätte man diß Orts in specie keine weitere Instruction empfangen; dahero man es dann billig bey denen abgelegten Votis bewenden lassen müsse; man wolle jedoch nicht zweiflen, es würden sich annoch solche Temperamenta herfür thun, wordurch diese Difficultät gehoben werden könne.

Halberstatt: Wiewohl man anfänglich bey beschehener Proposition des bekannten §. Und gleichwie ꝛc. zu verstehen gegeben, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. Sein gnädigster Herr ꝛc. Ihres Orts eben so wenig, als andere, nöthig hätten, Ihrer Unterthanen halber Sorg zu tragen; als welche bey allen Vorfallenheiten, wie getreuen

Land-Ständen und Unterthanen gebührt, sich bezeuget, und Ihro unter die Arm gegriffen; So hätten Sie doch nicht umhin gekönnt, sich des denen Chur-Fürsten und Ständen competirenden und nöthigen Juris collectandi anzunehmen, und diejenige, so dessen Veststellung urgirt, und dabey interessirt, secundiren zu lassen: Und weilen Sie bey dieser Meynung füro-hin beharren würden; als wolle Er sich mit demjenigen, was anjetzo von dem vortrefflich-Bayerischen, Hildesheim- und Straßburgischen Herren Abgesandten vorgestellet worden, sub rato verglichen, und solches secundirt haben. Unterdessen bleibe es dabey, daß, gleichwie Sein Durchleuchtigster Herr, laut der Protocollen, an Seinem Ort die Reichs-Sicherheit befördert, und solches auch im Werck selbst erwiesen, indem Sie sich sofort ohne alle Verzögerung zu einem nahmhafften und ansehnlichen Quanto erbotten; Also seyen Sie noch Willens, sich desjenigen, so zu des Reichs und Dero geliebten Neben-Ständen Sicherheit gehört, nicht nur nicht zu entziehen, sondern solches vielmehr befördern zu helffen; gestalten Sie dann Dero Gesandtschafft gnädigst anbefohlen, alles, so darzu diensam und ersprießlich, beyzutragen.

Bayern:

Bayern: Was vorhero an Seiten Bayern vorgestellet, werde auch, hinterlassener massen nomine Pfalz-Neuburg repetirt.

Mechlenburg-Schwerin: Diß Orts habe man sich vielfältig erkläret, daß sein gnädigster Herr jederzeit intentionirt gewesen, den Punctum Securitatis publicæ nach Möglichkeit befördern zu helffen, bey welcher Intention Se. Durchlaucht annoch verharren, wann Ihro nur so wohl als andern die darzu nothwendige Mittel gelassen, und nicht entzogen würden: Wie es aber dis Orts damit beschaffen, und wie widerwärtig sich Dero Land-Stände und Unterthanen dißfalls erzeigen, davon werde vielleicht nächstens ein mehrers zu vernehmen seyn; conformire sich solchemnach allerdings mit Bayern, unterdessen aber gebe man diesem Löbl. Collegio zu bedencken, wie unmöglich es seyn würde, bey dem Reichs-Verfassungs-Werck den intendirenden Zweck zu erreichen, wann nicht ratione des Beytrags der Unterthanen eine Gleichheit unter den Ständen gehalten werden sollte. Was die Instruction vor den General-Feld-Marschallen betreffe, wolle man sich vernehmen lassen, wann der Extensions-Punct seine Richtigkeit erlanget haben werde, bis dahin aber behalte man sich die weitere Nothdurfft bevor.

Mechlen-

Mechlenburg-Güstrow: Weil man vernommen, daß die Quæstio An? wegen des Reichs-Feld-Marschallen Instruction vor resolvirt und richtig gehalten würde; als könne man nicht umhin, Ihrer Durchleucht Intention gemäß, eines und anders zu remonstriren, und verlase darauf folgendes ex scripto: Belangend die Instructiones der Generaln, vermeynen Ihre Durchleucht, Sein Gnädigster Herr ꝛc. daß man unmöglich anjetzo alle Casus, so bey einem künfftigen Reichs-Krieg vorkommen möchten, prævidiren, und der Sachen Wichtigkeit nach in gebührende Consideration ziehen könnte; zumalen ja noch unbekannt, gegen wem? und wo der Krieg angestellt, ob selbiger offensive oder defensive geführt, und wie die militarische Actiones dirigiret werden sollen, der sonsten fürfallenden Conjuncturen so wohl inn- als ausser des Reichs zu geschweigen; So wäre auch unverborgen, daß wann 3. oder 5. Crayse in Kriegs-Troublen implicirt würden, solches noch lang kein Reichs-Krieg, und folglich der Generalität darzu keineswegs nöthig, sondern wären so wohl der Direction, daß nemlich selbige des Crayses, in welchen er geführt würde, Obristen, dem jedoch ohne Wissen und Consens der übrigen Crayß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, nichts Hauptsächliches vorzunehmen

zunehmen zustünde, als Aufmahnung der Hülff halber in der Executions-Ordnung de anno 1555. und deren Zusätzen sattsame Vorsehung geschehen; Wann nun dieselbe nicht bastant, wäre bekannt, daß ein Reichs-Deputations-Tag auszuschreiben, weiters die Nothdurfft zu betrachten, zu Beschliessung eines Reichs-Kriegs aber universalia Imperii & omnium Imperii Statuum suffragia & consensus, vermög Instrumenti Pacis, und anderer Fundamental-Gesetzen, welche in beständigem Vigor billig zu conserviren, erfordert würden, wohin dann disseitigen Darfürhaltens die Einrichtung der Instructionen zu verschieben. Sollte jedannoch auf Abfassung der Instructionen dieses Löbl. Consessus Conclusum ausfallen, will man selbiges zwar nicht hindern, es müssen aber die Jura Circularia dardurch nicht beeinträchtiget, weniger die Crayß-Obriste, Nach- und Zugeordnete in der ihnen vermög der Reichs-Satzungen zustehenden Gewalt gekräncket werden, allermassen man dann, da die Instructiones der Generalität affirmative resolvirt werden sollten, dißfalls weitere Erinnerungen ausdruckentlich bedinget, und halten Ihre Durchleucht, sein gnädigster Herr, ꝛc. darfür, daß, wann, einen Reichs-Krieg zu führen, beschlossen, einfolglich ein- oder andere Expedition vorzunehmen, oder nach Gele-

genheit zu ändern, solches vom gantzen Reich bestellenden absonderlichen oder allen Crayßen dependirenden Kriegs-Rath an die Crayß-Obristen, die darüber sofort mit den andern hohen Crayß-Aemtern zu communiciren hätten, gebracht, sodann von denenselben, nach deren in jedem Crayß gemachten Special-Verfassung, die Aufmahnung und Zusammenziehung der Völcker befördert und werckstellig gemacht werden könnten. Man bedingt jedoch so wohl in gegenwärtiger, als allen dergleichen Materien, die Ausmachung des Extension-Puncts, als eine ohnnachläßliche Condition, (weßwegen man sich auf dasjenige, so anjetzo von dem vortrefflichen Herrn Bayerischen Gesandten aus denen Reichs-Abschieden und andern Fundamental-Gesetzen angeführt worden, beziehet,) und daß die Erhaltung der Generalität, Artillerie, und andern Behuffs nach der alten Reichs-Matricul zu geschehen, weniger nicht die Jura Circulorum und der hohen Crayß-Aemter Gerechtsame auf das feyerlichste 2c. cum reservatione ulteriorum.

Pfalz-Lautern: Es sey erinnerlich, was Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz bey Deliberation des Puncti Extensionis für ein Monitum wegen der Lehen-Leut vorstellen lassen: weil Sie nun verhoffen, es würde solches

nicht

nicht ausser Consideration gelassen werden; so habe Er hac occasione solch Monitum zu wiederholen nicht ermanglen sollen. Im übrigen weil, wegen verflossener Zeit, in puncto der Instruction nimmer verfahren werden könnte; so wolle man disseitige Gedancken ad proximam eröffnen.

Freysingen und Regenspurg: Weilen der vortrefflich-Bayerische Herr Gesandte sich anjetzo dahin vernehmen lassen, daß deren circa punctum Extensionis §. Und gleichwie 2c. interessirten Herren Ständen Intention niemal anderst gewesen, als daß dieselbe alleinig ad casum necessitatis & securitatis publicæ verstanden werden soll; Als könne man sich ex parte Freysingen und Regenspurg, so viel ermeldte Extension betrifft, gar wohl damit conformiren; jedoch mit dieser ausdrucklichen Reservation, daß in allen andern Fällen, (zu verstehen extra casum necessitatis & securitatis publicæ,) die Stände bey Ihren Privilegiis, Immunitatibus, und alten Herkommen gelassen werden sollen. Im übrigen da von der Instruction des Feld-Marschallen noch ferners geredet, und darüber ein ordentliche Umfrag gehalten werden solle; will man sich auch alsdann weiter vernehmen lassen; bis dahin aber die weitere Nothdurfft vorbehalten haben.

Oesterreich: Es wäre dißmal die Instruction der Generalität, nicht aber der Punctus Extensionis, in Proposition gestellet worden.

Bayern: Es lauffe aber der Punctus Extensionis in die materiam securitatis mit ein: Und weil man verspühre, daß ein- und anderer der dabey Interessirten bishero geführte Intention nicht recht eingenommen; so hätte man nöthig erachtet, anjetzo deswegen einige Vorstellung zu thun, um so viel mehr, weil die schon vor einem halben Jahr eingelangte Kayserliche Resolution ratione Paragraphi Extensionis, noch zur Zeit nicht in Ansag oder Proposition gebracht worden.

Braunschweig-Calenberg: Bitte um Communication desjenigen, so anjetzo von Bayern und Mechelburg vorgebracht worden, damit man sich darinn nach Nothdurfft ersehen könne; Sonsten hätte ihme der Herr Braunschweig-Zellische Gesandte, welcher sich annoch unpäßlich befinde, ersuchen lassen, in seinem Nahmen folgendes zu verlesen: Legebat:

Man ist Braunschweig-Zellischer Seiten wohl versichert, daß das Chur-Fürstliche Collegium von seiner toties declarirten Opinion und Vorsatz das allergeringste zu weichen, oder darinn etwas zu ändern, nicht gemeynet; deßwegen man disseits nochmal davor halten muß,

daß

daß so wohl von der Quæstione An? ob man pari passu &c. oder sonst einigerley Weise, Capitulationis, Securitatis publicæ, oder andere Materien, alternis vicibus ohne Beschimpfung des Fürstlichen Collegii, und mit einigem Nutzen vornehmen, und sich von völliger Ausmachung des erstern Puncts könne ableiten lassen? als auch von der Haupt-Materi, und was darinn zu tractiren, bis so lang mehrbesagter Punctus Capitulationis zu völligem Stand gebracht, gänzlich zu abstrahiren, und sich nicht einzulassen; sondern bey des Fürstlichen Collegii so vielfältigen Gegen-Erklärungen lediglich zu verbleiben, und den Event GOtt und der Zeit anzubefehlen habe; gestalt dann in omnem eventum das disseitige Votum vom 6. hujus verbotenus, und da ichtwas dargegen sollte zur Hand genommen werden, darwider die darinn enthaltene Contradictiones, Reservationes, und Verwahrungen wiederholet seyn sollen; ulteriora reservando.

Mechlenburg-Schwerin: Wolle den Herrn Bayerischen Gesandten auch selbst ersucht haben, Sein vorhero pro informatione abgelesenes Votum zu communiciren, damit ein- und anderer disseitige Intention um so eigentlicher abnehmen möge; daß man nichts Unbilliges, sondern allein, was die Nothdurfft er-

fordere, hierunter suche. Es hätten sich bishero die Unterthanen geweigert, dasjenige, was in den Craysen selbst geschlossen worden, zu præstiren; seye dahero leicht zu erachten, daß sie sich zu anderm Beytrag noch weniger verstehen würden, wann nicht ein durchgehendes Reichs-Conclusum deßwegen ins Mittel gebracht werden sollte.

Oesterreich: Was die verlangende Communication des Bayerischen Voti belange, seye selbiges ohnedem Pars Protocolli, und werde niemand versagt werden. Im übrigen, weil die Zeit verflossen, so werde ad proximam in demjenigen Puncten zu verfahren seyn, welcher anheut in Ansag und Proposition kommen.

Quibus discessum.

§. 18.

13. Oct.

Actum im Fürsten-Rath Freytag den 13. (23.) Octobris 1670.

Oesterreich proponirte gegen 11. Uhren: Man habe bereits nächstmals des künfftigen Reichs-Feld-Marschalls Instruction in Deliberation gestellet: Weilen aber andere auch etlicher massen in Punctum Securitatis einlauffende Sachen darzwischen kommen, und man also von sothaner Instruction nicht reden können;

So

So wollte man anjetzo darinn verfahren, und vernehmen, was bey solchem Puuct zu erinnern seyn möchte.

Wetterauischer Grafen Gesandter: Man hätte in voriger Wochen den 17. diß wegen der Wetterauischen Grafen und Herren, so theils im Ober-Rheinischen, theils im Ober-Sächsischen Crayß gesessen, und conjunctim starcke Reichs-Onera zu tragen haben, in Pleno contestirt: daß dieselbe die noch übrige Erörterung des höchstnöthigen Puncti Securitatis publicæ, ihrem äusersten Vermögen nach, wollten befördern helffen; wobey es nochmals sein Bewenden hätte: Man bedinge aber ausdrucklich, (welche Verwahrung und Anzeig man auch ad Protocollum zu nehmen bitte,) daß man sich von niemand sub prætextu feudalitatis, wider die gemeine Lehen-Rechte und hergebrachte Observanz, werde beschweren lassen, und daß Seine allerseits gnädige Grafen und Herren immediate bey dem Crayß-Corpo, und an keinem andern Ort, mit ihren Quantis Circularibus bey vorhabender Reichs-Verfassung zu concurriren gemeynt seyn, des Versehens, es werden andere vornehme Stände, welche Feuda zu recognosciren haben, hierunter gleichmässige Intention führen.

Schwäbischer Grafen Gesandter: Dißseits müßte man dasjenige ex mandato wiederholen, was anjetzo von dem Gräflich-Wetterauischen Gesandten vorgebracht worden, und seye erinnerlich, welchergestalt man in der dritten den 5. (15.) Octobr. verwichenen Jahrs in Puncto Extensionis gehaltenen Session, wegen der Vasallen und Lehen-Leut vorgekommenen Monito contradicirt, und dargegen alle behörige Nothdurfft reservirt; so man ebenmässig anhero repetirt haben wolle: Und nachdeme anderseits contestirt worden, daß unter solchem Monito anders nichts gesucht würde, als was die Jura feudalia an sich selbst mitbrächten; als werde verhoffet, daß man angeregtes Monitum von selbsten werde fallen lassen, weil die Lehen-Rechte schon von selbsten geben, wohin und wie weit sich der Vasallen Schuldigkeit erstrecke.

Brandenburg-Culmbach: Man beziehe sich dißseits ad Protocollum, worinn enthalten, was ex hac parte gegen solches die Vasallen betreffendes Monitum vorgestellet worden. Die Vasallen gehörten nicht zum Puncto Extensionis; dann in diesem würde nur das Jus collectandi attendiret, und habe nichts mit dem Jure Vasallagii zu thun. Nachdeme auch Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz so viel declariren lassen, daß Sie nichts contra Jura

feudalia

feudalia begehrten; So sehe man nicht, worzu es des Moniti in diesem Extensions-Punct bedörffte; sondern könnte bey den gemeinen Lehen-Rechten gelassen werden.

Pfalz-Lautern: Er wisse nicht, worzu dergleichen Reservation und Verwahrung gegen disseitiges Monitum angesehen, und ob man einander nicht mehr recht verstehen wolle; dann ja von niemand einiger Collectation der Grafen gedacht worden: Wann man sich aber selbst solche Dubia machen wolle, müßte Ers dahin gestellt seyn lassen.

Wetterauische Grafen: Dieses Gräflichen Collegii Intention seye allein dahin gemeynt, sich sub prætextu Feudalitatis wider die Lehen-Rechte nichts aufbürden zu lassen.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Lasse es bey der Brandenburg-Culmbachischen Erinnerung bewenden, und wolle nicht hoffen, daß man unter einem andern Prætext etwas zu introduciren gemeynt seyn werde, so denen Lehen-Rechten entgegen. Was die Vasallen zu præstiren schuldig, seye bekannt; dabey sollte man es lassen, und nichts Neues einführen.

Hessen-Cassel: Reservire die Nothdurfft gleichergestalt, und wiederhole vorige in hac materia abgelegte Vota.

Oesterreich: Weil gestern der erste Punct aus der proponirten Instruction des General-Feld-Marschalls verlesen worden; als könnte man vernehmen, ob jemand was dabey zu erinnern hätte? damit man in der Sach weiters progrediren könnte.

Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter: Von seinem gnädigsten Herrn ꝛc. seye Ihme bereits vor diesem rescribiret worden, daß Se. Hoch-Fürstliche Gnaden Ihres Orts höchstnöthig erachten, daß der Punctus Securitatis dermaleins geschlossen, und zu würcklicher Kriegs-Verfassung geschritten werden möchte, und daß hierzu Ihres Verhoffens ein jeder getreuer Stand und Patriot, auch Liebhaber gemeiner Ruhe und Teutscher Freyheit, von selbsten geneigt seyn werde. Dieweil nun bey Deroselben die Conservation der Kayserlichen Authorität, des Heil. Röm. Reichs, und gemeinen Wesens beständige Securität und Beruhigung vor allem Privat-Interesse prædominire, auch das einzige Absehen seye; Als sollte Er sich in allweg mit denjenigen Ständen, so gleichmässige Intention führen, in all deme, so zu obangeführten gemeinnutzigen Ziel und Ende verträglich, von Ihrentwegen conformiren; welches dann hiemit nicht allein geschehe, sondern man thue auch seine vorige den 29. Augusti Anno 1670.

1670. und 15. Maji dieses Jahrs hierinnfalls abgelegte Vota diß Orts wiederholen, und sich zugleich erklären, daß Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden mit Stellung Ihres Contingents der Mannschafft sich keine Stund säumig, sondern jederzeit bereit und willig wollen finden lassen, und solches zwar um so viel mehr, dieweil Ihre Kayserliche Majestät selbst so eiferig darauf dringen, daß doch der Punctus Securitatis dermaleins vestgestellet und ausgemachet werden möchte. Was im übrigen die in Proposition gebrachte Instruction des General-Feld-Marschallen, und in specie den aus selbiger vorgestern abgelesenen ersten Punct betreffe, da habe man disseits nichts zu erinnern: Im übrigen wolle man alle fernere Nothdurfft vorbehalten, auch wegen des Puncti, die Vasallen betreffend, des Hoch-Löbl. Ritterlichen Teutschen Ordens Jura bester massen verwahret haben. Und eben dieses werde auch wegen Eichstätt, Costanz, Basel und Baaden-Baaden suo loco & ordine wiederholt. - - - -

Bayern: Wiewohl man jüngstens die Ursachen, warum man sich disseits weder in der jetzt-vorhabenden noch andern dergleichen Materien heraus zu lassen vermöchte, angezeigt; so könnte Er jedoch nicht umhin, nachdeme anjetzo von einigen wegen Verwahrung der

Jurium

Jurium Circularium - - Meldung geschehen ꝛc. - - -

Mecklenburg-Schwerin: Mit voriger Reservation, daß die in puncto Extensionis §. Und gleichwie ꝛc. annoch vorseyende Difficultät abgethan, und dieser Punct zum Stand gebracht werden müßte, könnte man sich ꝛc.

Mecklenburg-Güstrau: Disseits könnte man sich, nebst gleichmässiger von Mecklenburg-Schwerin geschehener Reservation ratione Puncti Extensionis &c. mit dem Braunschweig-Calenbergischen Voto vergleichen, ꝛc. - - - Im übrigen zweifle man nicht, es werde, vermög der zum öfftern disseits gethanen Contestation, die aufrichtige Intention, so man bey dem Puncto Extensionis führet, zur Genüge bekannt seyn; dahero dann auch billig einem jedwedern Stand dasjenige, so Ihme von GOtt, Rechts- und der Reichs-Satzungen wegen gebührte, gelassen werden müßte; inmassen man nicht zweifelte, es werde kein Stand seyn, welcher nicht bey einem widrigen seine Displicenz sehen lassen, und daran seyn würde, damit dem Werck in der That abgeholffen werde.

§. 19.

14. Oct.

Actum im Fürsten-Rath, Freytag den 14. (24.) Octobris, 1670.

Oester-

Oesterreich meldete loco Propositionis, es habe der Chur-Maynzische Director, jüngstem Begehren gemäß, den Auffsatz gemeinsamen Conclusi über die Extension des offtgemeldten §. Und gleichwie rc. vorigen Reichs-Abschieds zu Papier gebracht, wolle solchen, so es beliebig, verlesen und erwarten: ob und was dabey etwa noch erinnert werden möge? Legebat:

Chur- und Fürstliches Conclusum.

Demnach, aus Veranlassung der am 25sten nächstverlittenen Monats Septembris in puncto Securitatis publicæ dictirter fernerweiter allergnädigster Kayserlichen Resolution in beeden höhern Collegiis von Extension des in nächstvorigem Reichs-Abschied enthaltenen §. Und gleichwie dieses hochangelegene Werck rc. die Collectirung der Land-Ständen und Unterthanen bey der Lands- und Reichs-Defension betreffend, deliberiret worden; So haben das Chur-Fürstliche Collegium und die Mehrere im Fürsten-Rath darfür gehalten, und geschlossen, daß vorgedachte Extension auf folgende Weise zu geschehen:

(inseratur hic das im Protocoll vom 8. (18.) Octobris Anno 1670.)

Was nun aber die Uebrige in gedachtem Fürsten-Rath anbelanget, haben deren ein guter

Theil

Theil sich auf ein anders, und bereits den 8.ten Maji jetztlauffenden Jahrs in selbigem Collegio in Proposition gekommenes Project nachstehenden Innhalts bezogen:

„Gleichwie die vorhabende Executions-„Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defen-„sions-Verfassung zu allgemeiner Wohlfart „und des Heil. Röm. Reichs beständigem Ru-„hestand zielet, und gemeynt; Also kein Chur-„Fürst oder Stand des Reichs, noch deren „Land-Stände, Landsassen, Städte und Un-„terthanen, sich davon eximiren, dergestalt und „also, daß, auf den Fall sich jemand derglei-„chen heilsamen Ordnung und Fürsehung wi-„dersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-„Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Ge-„richt einigerley Proceſs dargegen zu suchen „sich unterstehen wollte oder würde, ein solcher „keineswegs angehört, sondern gleich à limine „judicii ab- und zu schuldiger Parition gewie-„sen, und nach Laut gegenwärtiger Execu-„tions-Ordnung wider Ihne zu verfahren, er-„laubt und freygelassen, und also hiervon we-„der einiger immediat- noch mediat-Stand „ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden „Chur-Fürsten und Standes des Reichs, Land-„Stände, Landsassen, Städte und Untertha-„nen, sothaner Executions-Ordnung, und all-

„gemei-

„gemeiner Reichs- und Lands-Defensions-
„Verfassung, auch Besetz- und Erhaltung de-
„ren einem oder anderm Reichs-Stand zuge-
„hörigen nöthigen Vestungen, Städten, Päs-
„sen, Plätzen, Guarnisonen in geziemender Ver-
„pflegung der Völcker Ihren Lands-Fürsten,
„Herrschafften und Obern mit hülfflichem Bey-
„trag gehorsamlich an die Hand zu gehen schul-
„dig, an andere Ort aber solche Mittel sub
„quocunque prætextu hinzuwenden, oder sie
„von andern anzunehmen, Ihnen hiemit ver-
„botten seyn, und wo einer oder mehr Land-
„Stände, Landsassen, Städte und Untertha-
„nen sich hierinn säumig erzeigen, oder des
„würcklichen Beytrags auf ein- oder andern
„Weg sich zu entziehen, und zu dessen Behuff
„einige Proceſs oder Inhibitiones auszuwür-
„cken sich unterstehen würden, derselben Klag
„eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kay-
„serlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen
„Cammer-Gericht angenommen, sondern die
„Verweigerer zu schuldiger Parition angewie-
„sen, auch von denen Lands-Fürsten, Herr-
„schafften und Obern solche widersetzige und
„ungehorsame Land-Stände, Landsassen, Städ-
„te und Unterthanen zum Gehorsam gebracht,
„und wider diese Constitution denen Land-
„Ständen, Landsassen, Städten und Unter-
„thanen

„thanen weder einige Verbündnuß, Verstri„ckung oder Zusammenthuung unter sich noch „mit andern, wordurch sie sich, unter was „Schein es immer geschehen kan, wider ihre „Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern an „fremde Potentaten und Republiquen oder an„derwärtige Reichs-Stände, oder Dero Land„Stände und Unterthanen anzuhängen, der„selben Hülff anzunehmen und zu gebrauchen, „verstattet werden solle. ꝛc. „

Und demnach bey Berathschlagung besagten Extensions-Puncts auch dieses Monitum vorgekommen, daß nemlich die erfolgende Constitution nicht weniger auf die Lehen-Leut, und wo man das Recht der Rayß, Folg und Musterung rechtmässig hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderten Noth-Fällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste, denen Lehen-Rechten gemäß, sich gefaßt halten sollen, darüber aber man sich vor dißmal nicht vergleichen können; als ist es zu fernerer Deliberation ausgestellt verblieben.

Brandenburg-Culmbach: Es sey erinnerlich, daß Er sich jüngsthin, was die Pfalz-Lauterische Clausul und Anhang, wegen der Lehen-Leut, belange, ratione Hessen-Cassel und Darmstatt defectu Instructionis entschuldiget: Nun Jhme aber von solchen beeden hohen Orten

ten die gnädigste Instruction dahin eingelanget, daß Er sich dißfalls mit Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, und Braunschweig-Wolffenbüttel conformiren, und daran seyn sollte, daß dieser verfängliche Passus wegen der Lehen-Leut gänzlich aussen bleiben möchte; Als wolle Er solches hiemit nachrichtlich eröffnet haben, rc.

Als nun, ausser einigen wenigen Verbal-Monitis, bey dem verlesenen Aufsatz weiter nichts erinnert wurde, seynd die Fürstliche Directoria abgetretten, um zu vernehmen: Ob übrige beede Collegia zur Re- und Correlation gefaßt? Kamen aber bald wieder zurück, mit Bedeuten, daß die Fürstliche Stände sich nunmehro auf den gewohnlichen Saal verfügen möchten; massen sich sogleich alle 3. Reichs-Collegia dorthin eingefunden, und nach ordentlichen eingenommenen Sitz-Stellen vorderist

Chur-Maynz im Nahmen beeder höhern Collegien, obstehenden gemeinsamen, und dann auch auch der Städtische Director selbigen Collegii gefaßten Schluß, præmissis curialibus, verlesen, wie folgt:

Reichs-Städtisches Conclusum.

Als die Materia, wegen Extension des in jüngstem Reichs-Abschied de anno 1654. be-

findlichen §. Und gleichwie ꝛc. 180. bey dem Reichs-Städtischen Collegio reproponirt worden; ist der Schluß dahin ausgefallen, daß man in allweg für billig halte, daß selbiger Paragraphus auf die jetztmals in puncto Securitatis publicæ vorhabende Provisional-Verfassung, und die erneuerte Executions-Ordnung, jedoch nach Ausweiß und dem Enthalt solches jüngern Reichs-Abschieds, extendirt werde; Falls aber die beede Höchst- und Hoch-Löbl. Chur- und Fürstliche Collegia auf einig anderweites Project, wie ermeldter Paragraphus ferner zu extendiren seyn möchte, abzielen sollten, will man sich auf dessen beschehene Communication die weitere Nothdurfft und Erklärung vorbehalten haben, ꝛc.

Facta Conclusorum publicatione, ist man allerseits wieder aufgestanden, und nach kurzer Unterredung allein veranlasset worden, besagte Conclusa Nachmittag um 3. Uhr zu dictiren, und daß man der Städte Erklärung über den Chur- und Fürstlichen Schluß bey nächstem Rathgang gewärtig seyn wollte.

Quibus discessum.

§. 20.

19. Oct.

Den 19. (29.) October wurde also das Reichs-Gutachten unter anderem dahin abgegeben

geben (1): „Und weilen viertens, obangeregte
„Extension des §. Und gleichwie rc. auf die
„Reichs- und Landes-Defension zwar affirma-
„tive resolviret worden, ratione modi aber
„man sich ebenmässig nicht vergleichen können,
„indeme das Chur-Fürstliche Collegium und
„die Mehrere in dem Fürstlichen sich mit dem
„sub num. 1. beygelegten Aufsatz, aus denen
„übrigen Fürstlichen aber verschiedene, und dann
„der Städte-Rath, mit einem andern sub
„num. 2. gleichfalls beygefügten Project con-
„formirt haben; als hat man, solche Discre-
„panz viel-Allerhöchst-ernannter Ihrer Kay-
„serlichen Majestät (wie hiemit beschiehet,) glei-
„chergestalt allerunterthänigst zu hinterbringen,
„vor nöthig befunden.„

Beylag *sub num.* 1.

Aufsatz der Chur-Fürstlichen und der mehreren Fürstlichen Meynung in puncto Extensionis §. 180. Und gleichwie rc.

Gleichwie diese heilsame und höchst-nöthige Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge; also soll

 kein

(1) von PACHNERS Schlüsse des jetzigen Reichs-Convents Tom. I. p. 495.

kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen davon eximirt seyn; dergestalten, dafern auch ein Chur-Fürst oder Stand sich widersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht Proceß dagegen suchen würde, derselbe keineswegs angehört, sondern gleich à limine Judicii abgewiesen, und nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung wider ihne zu verfahren erlaubt und freygelassen: Fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen zu solcher Executions-Ordnung und allgemeinen Reichs- und Landes-Defensions-Verfassung, Friedens-Schluß gemässen Bündnissen, auch Besetz- und Erhaltung derer ein- oder anderm Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städte, Oerter, Pässe, Plätze und Garnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen die jedesmals erforderende Mittel gehorsam- und unverweigerlich beyzutragen schuldig, ihnen, denen Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen aber, an andere Orte solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn: Und, wo einer

oder

oder mehr Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder anderen Weg sich zu entziehen, und zu dessen Behuf einige Processe oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klage eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen; und da auch schon auf dergleichen Klagen allbereit Processe und Mandata erkennet worden, oder noch erkennet würden, selbige Krafft diß für jetzt und ins künfftige aufgehoben und ungültig seyn, auch von denen Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, zur Manutenenz Ihrer Jurium selbsten, oder, auf Bedürffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Stände, solche widersetzliche und ungehorsame Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht; auch denen Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen weder einige Verbindnisse, Verstrickung oder Zusammenthuung unter sich noch mit andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Lands-Für-

 sten,

sten, Herrschafften und Obere an andere Potentaten und Republiquen, oder andere Stände, oder deren Land-Stände und Unterthanen, vermittelst gewisser Confœderation und Mediation, oder sonsten in andere Wege anhängen, derselben Hülffe begehren, würcklich annehmen und gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia und Exceptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangs-gedachte Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Friedens und Ruhestands angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Landes-Defensions-Verfassung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle.

Beylag *sub num.* 2.

Auffsatz verschiedener Fürstlichen und gemeiner Städtischen Meynung in puncto Extensionis §. 180. Und gleichwie rc.

Gleichwie die vorhabende Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung zu allgemeiner Wohlfart und des Heil. Röm. Reichs beständigem Ruhestand zielet und gemeynt; also kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen sich davon

von zu eximiren, dergestalt, und also auf den Fall sich jemand dergleichen heilsamen Ordnung und Fürsehung widersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht einigerley Procefs dagegen zu suchen, sich unterstehen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern gleich à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition gewiesen, und nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung wider ihn zu verfahren erlaubt und freygelassen, und also hiervon weder einiger immediat- noch mediat-Stand ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen zu sothaner Executions-Ordnung und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, auch Besetz- und Erhaltung derer einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Städte, Pässe, Plätze, Garnisonen und geziemender Verpflegung der Völcker ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Oberen mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig; an andere Orte aber solche Mittel sub quocunque prætextu hinzuwenden, oder sie von andern anzunehmen, ihnen hiemit verbotten seyn: Und wo einer oder mehr Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen sich hierinnen

saumselig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Wege sich zu entziehen, und zu dessen Behuf einige Processe oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klage eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern die Verweigerer zu schuldiger Parition angewiesen, auch von denen Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen solche widersetzliche und ungehorsame Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen zum Gehorsam gebracht; und wider diese Constitution denen Land-Ständen, Landsassen, Städten und Unterthanen weder einige Verbündnisse, Verstrickung und Zusammenthuung unter sich, noch mit andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Landes-Fürsten, Herrschafften und Obere an fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwärtige Reichs-Stände oder Dero Land-Stände und Unterthanen anzuhängen, derselben Hülffe anzunehmen und zu gebrauchen, verstattet werden solle.

Und demnach bey Berathschlagung besagten Extensions-Punctens auch dieses Monitum vorgekommen, daß nemlich die erfolgende Constitution nicht weniger auf die Lehen-Leute, und wo man das Recht der Reise, Folge und Musterung

sterung rechtmässig hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erfordernden Noth-Fällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste, denen Lehen-Rechten gemäß, sich gefaßt halten sollen: Darüber aber man sich vor dißmalen nicht vergleichen können; als ist es zu fernerer Deliberation ausgestellet verblieben.

§. 21.

28. Dec.

Den 30. Oct. 1670. thate die gesamte Reichs-Ritterschafft in Francken Kayserlicher Majestät eine Vorstellung wegen vorhabender Extension des §. 180. auch auf die Lehen-Leute:

Und den 6ten Dec. schriebe die Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten in eben dieser Sache an den Kayserlichen Herrn Principal-Commissarium bey dem Reichs-Convent.

Derselbe bekame auch unter dem 20sten Dec. von Kayserlicher Majestät Befehl, Sich angelegen seyn zu lassen, wofern ichtwas zu Præjudiz der Reichs-Ritterschafft wider Billigkeit gesucht oder eingeführet werden wollte, damit solches behöriger Orten durch dienliche Gegen-Remonstrationes zeitlich præcavirt und abgewendet werde:

Und ermeldter Herr Principal-Commissarius ertheilte dem Reich den 28sten Dec. 1670. durch ein Commissions-Decret Nachricht davon.

§. 22.

1671. 12. Febr.

An. 1671. den 12ten Febr. erfolgte darauf die Kayserliche Resolution auf das Reichs-Gutachten vom 29sten Oct. 1670. so viel die vorhabende Materie betrifft, in diesen Ausdrücken:

„Was aber die gesuchte Extension des in letzterm Reichs-Abschied de An. 1654. sub N. 180. einkommenen §. Und gleichwie ꝛc. betreffen thut; bedarff es circa Formalia jetztgedachten §. keiner absonderlichen Ausführung; sondern es ist so wohl aus denen heilsamen Reichs-Satzungen, als der uralten Observanz genugsamlich bekannt und erweislich, wessen nicht allein Chur-Fürsten und Stände wegen der Reichs-Anlagen gegen ihren Unterthanen berechtiget, sondern auch wie weit die mediat-Land-Stände, Landsassen und Unterthanen, in Krafft desselben, schuldig und gehalten seyen, der Executions-Ordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Oberen zu Besetz- und Erhalten der Ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze

und

und Besatzungen mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen. Ihro Kayserliche Majestät seynd auch gnädigst geneigt und erbietig, einen jedwedern bey seiner hergebrachten Befugniß kräfftiglich zu schützen und zu handhaben; und wäre Ihro dahero nichts liebers zu vernehmen gewesen, als daß diese Sache bey vorangeregtem letztern Reichs-Abschied gelassen, und mithin der Punctus Securitatis publicæ, ohne Erweckung neuen Disputats, zu gebührender Endschafft gebracht wäre worden:

Nachdeme aber Ihro Majestät darbey wahrnehmen müssen, daß über jeniges, so oberwehnter Executions-Ordnung so wohl, als dem in denen Reichs-Verfassungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine ganz neue, weder in denen vorigen Reichs-Abschieden, noch in dem Instrumento Pacis befindliche Reichs-Constitution, und dabey in specie dieses gesuchet werde, daß eines jeden Chur-Fürsten und Stands Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwider lauffenden Bündnissen, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite der Vestungen, Orte und Plätze, auch

zu Verpflegung der Völcker und anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern die jedesmals erforderte Mittel, und folgentlich alles, was an sie, und so offt es begehret wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen weder bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath noch Cammer-Gericht hierwider nicht angenommen, und alle Processe und Mandata so wohl wegen der vergangenen, als gegenwärtigen und künfftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Landsassen und Unterthanen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen;

Als können Ihro Kayserliche Majestät zwar gnädigst gern geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeutetem §. Und gleichwie ꝛc. und dem denen Chur-Fürsten und Ständen gegen Ihren Unterthanen wegen der Reichs- und Crayß-Verfassungen, wie auch der Reichs-Anlagen, gebührendem Jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Chur-Fürsten und Stände, so ein mehrers, als in vorangezogenem §. begriffen, gegen Ihren Unterthanen und Landsassen rechtmässig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen

nen aber zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro Securitäte publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Lands-Defension contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurfft nach, erfordert.

Daß aber Ihre Kayserliche Majestät in obangezogenen neuen Vorschlag und prætendirte Extension des §. Und gleichwie rc. ohne einigen Unterschied, und zwar Ihrer, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen, habenden Behelffs ganz und zumalen ungehört und unvernommener, willigen, und so gar die Rechtshängige Processe in dergleichen Materiis cassiren, und sonderlich denenselben, wann sie sich über die Billigkeit beschweret zu seyn erachten sollten, noviter, & sine cognitione causæ, an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen sollten; darzu können Dieselbe, in Erwägung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmal nicht gehehlen, sondern werden, um der dabey sich ereignenden Umstände willen, vielmehr gemüssiget, einen jeden bey deme, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.

Und gleichwie Ihre Majestät hierdurch keines Chur-Fürsten und Standes habender, und sonder-

sonderlich in dem Instrumento Pacis bestättigter Befugniß im geringsten zu nahe zu tretten, oder ichtwas zu entziehen gemeynet, sondern einem jeden Reichs-Stand dasjenige, so er rechtmässig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schützen und zu schirmen erbietig seyn; also werden sonder Zweifel Chur-Fürsten und Stände hinwiederum Sich Ihrer Kayserlichen Majestät in denen Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fundirter Intention gern conformiren.

Dafern aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedachte ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obere, denen sie auch in Lands-Defensionen, wie gemeldt, dem Herkommen nach, beyhülfflich erscheinen sollen, an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewisser Confœderationen, Mediationen, Garantie, oder in andere Wege, sich zu hencken, oder derselben Schutz zu begehren, anzunehmen, und zu gebrauchen; so sollen Sie, die Lands-Fürsten, Herrschafften und Obere, berechtiget seyn, sich selbsten, oder, auf Bedürffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Stände, wider solche Ihre ungehorsame und widersetzliche Unterthanen bey Ihrer wissendlichen Befugnüß zu manuteniren: Gleich auch die hohe Reichs-Dicasteria in der Land-

sassen

sassen und Unterthanen wider ihre Lands-Fürsten einkommenden Klagen behutsamlich handlen, dieselbe in Sachen, so in der Executions-Ordnung, item obberührtem §. Und gleichwie ꝛc. und dem kundbaren Reichs-Herkommen gegründet, à limine Judicii abweisen, auch in dubiis die Mandata und Rescripta vorhero reifflich überlegen, und, ausser, daß es die Notorietät der Sachen und augenscheinliche Billigkeit erfordert, nicht leicht à Præcepto anfangen sollen.

Wie nun Allerhöchstgedacht-Ihre Kayserliche Majestät gnädigst ermessen, daß Chur-Fürsten und Stände Sich mit dieser Ihrer wohl-erwogenen Resolution begnügen werden, und niemand aus Denenselben Anlaß haben könne, Sich von denen gemeinen Reichs-Constitutionen und Ausmachung der so weit gebrachten Materien, sonderlich des Puncti Securitatis publicæ, zu entziehen; also ermahnen Sie Dieselbe auch väter- und gnädiglich, Ihres Orts mit daran zu seyn, damit angeregte so wichtige Materie, daran dem gesamten Reich und Jedem seine Sicherheit gelegen, dermaleinst zur Endschafft gebracht werden möge, ꝛc.

§. 23.

Anmerckungen über diese Kayserliche *Resolution.*

Herr

Herr STRUVE (1) urtheilet von denen Beweg-Ursachen dieser Kayserlichen Resolution also: „Es hat - - der Kayser, als des Reichs „Haupt, selbst ein notables Interesse dabey, „daß Landes-Herren bey ihren Unterthanen kei- „ne despotische Regierung führene Denn hoc „casu dürffte es der nächste Grad zum Poten- „taten seyn, und würde es ein schlimmes Anse- „hen mit ihnen im Reiche gewinnen; weshal- „ben nicht unbillig eine contraire Resolution „am Kayserlichen Hofe gefasset; zumal es wi- „der alle Gerechtigkeit lieffe, wenn keine Privi- „legia mehr gelten sollten.„

Herr Hof-Rath JARGOW füget diese Anmerckung bey: „Wir stellen billig dahin, ob „der Herr Autor die wahre Ursachen, warum „Ihro Kayserliche Majestät obige Resolution „zu ertheilen geruhet haben, getroffen? Hätte „es sonst mit der Interpretation der Reichs- „Gesetze ihre Richtigkeit, und es stünde daher „denen Reichs-Ständen die Befugnis zu, wel- „che sie in der beregten Extension zu declari- „ren verlangen; so würde das Kayserliche In- „teresse wohl der schwächste Grund seyn kön- „nen, denen Reichs-Ständen dasjenige, was „sie durch die Reichs-Gesetze erworben, in Zwei- „fel zu ziehen. Es erforderte vielmehr das In- „teresse

(1) Im Discurs von Land-Ständen p. m. 287.

„ teresse Jhro Kayserlichen Majestät, daß Sie
„ den Reichs-Schluß in diesem Stück durch
„ Jhren allerhöchsten Consens bestärcket, und
„ also zu einem beständigen Reichs-Gesetz éta-
„ bliret hätten; indem Jhro in Ansehung De-
„ ro Erb-Lande und deren Land-Stände so-
„ dann ohnfehlbar gleiche Gewalt zugewachsen
„ wäre. Jhro Kayserliche Majestät müssen al-
„ so andere Bewegungs-Gründe zur Erthei-
„ lung dieser Resolution gehabt haben. Eini-
„ ge haben zwar der Zeit anführen wollen, als
„ ob das Interesse der Kayserlichen Ministro-
„ rum in vielerley Absichten den vornehmsten
„ Grund hiezu abgegeben hätte. Allein gesetzt,
„ daß auch diese durch ihre Vorstellungen Jhro
„ Kayserliche Majestät dazu bewogen hätten; so
„ ist doch an der Gerechtigkeit Jhrer Vorstel-
„ lungen um so weniger zu zweiflen, da Jhro
„ Kayserliche Majestät Jhrer Meynung allerge-
„ rechtest beygefallen.

§. 24.

Union verschiedener Chur- und Fürsten.

Darauf suchten die sogenannte interessirte Stände auf andere Weise Jhren Zweck zu erreichen; indeme Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg-Schwerin ein Bündniß zu Behauptung der von Jhnen bey dem Reichs-Con

vent aufgestellten Grund-Sätze schlossen; welches an vielen Orten im Druck anzutreffen ist: Davon ich aber, weil es nicht eigentlich zu denen Reichs- oder Wahl-Tags-Handlungen gehöret, hier nichts weiter gedencken, sondern in Erzählung dessen, was sich bey dem Reichs-Convent ferner zugetragen hat, im künfftigen Theil fortfahren will.

****

XXIII.
Von der Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landes-Herrliche Bewilligung.

§. 1.
Wahl-Tags-*Acta An.* 1658.

Als An. 1658. auf dem Wahl-Tag Kayser Leopolds von denen Land-Ständischen Rechten und Pflichten in Steuer- und Landes-Cassa-Sachen berathschlaget wurde, erinnerte Chur-Brandenburg: „Daß auch „in dergleichen Sachen die Land-Stände keine „Conventus halten sollten.„ Und hernach noch einmal: „Daß auch Unterthanen keine Conven-„tus ohne Vorwissen der Landes-Fürstlichen „Obrigkeit anzustellen gebühre.„

Es kame auch würcklich in den dritten Articul dieser Wahl-Capitulation: „Wir wollen - - auch

„- - auch nicht gutheissen, noch zugeben, daß
„die Land-Stände - - in dergleichen (Steuer-
„und Landes-Cassa-) und andern Sachen oh-
„ne der Landes-Fürsten Vorwissen und Be-
„willigung Convente anstellen und halten.„

§. 2.

Projectum perpetuæ.

In dem Project der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation wurde die Sache anderst und also gefaßt: „Der regierende Römi-
„sche Kayser soll und will auch nicht zugeben,
„daß die Land-Stände - - - in dergleichen
„und andern Sachen ohne der Landes-Herren
„Vorwissen Convente halten.„

§. 3.

Capitulationen R. Josephs, Carls *VI.* und *VII.* und Franzens.

In denen Capitulationen des Römischen Königs Josephs, wie auch derer Kaysere Carls VI. Carls VII. und Franzens hingegen wurde die Fassung der Leopoldinischen Capitulation beybehalten.

§. 4.

Von Basel.

Den 10. Jan. 1736. erkannte der Reichs-Hof-Rath, in Sachen: Basel, Stiffts, einige Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda rc. unter anderem:

„Gravamen III.

Die - - Versammlung der Stände betreffend.

1. Gebühret denen Land-Ständen nicht, einen Land-Tag ohne Erlaubniß des Fürstens zu versammlen, noch jemals Land-Tags-Propositionen zu machen; wie denn auch solche anmaßliche Land-Tage, oder die darauf machende Land-Tags-Schlüsse nicht vor gültig angesehen werden sollen: Sondern der Herr Bischoff, als Landes-Fürst, hätte entweder aus selbst-eigener Bewegniß, oder auf der Land-Stände geziemendes Ansuchen, die Land-Täge durch die gewöhnliche Convocations-Brieffe, oder sonsten, allein auszuschreiben, auch darzu den Versammlungs-Ort und die Zeit ohngehindert zu benennen, oder vest zu stellen; hingegen aber auch die Anordnung eines Land-Tages denen darum gebührend anhaltenden Land-Ständen, wann Er nicht besonders erhebliche und Rechts-begründete Ursachen haben sollte, nicht zu versagen: Woferne ihnen aber solches dennoch, gegen bessere Zuversicht, verweigert würde, und die Land-Stände gleichwohlen zu Haltung eines Land-Tages vernünfftige Ursachen zu haben vermeynten; so solle Ihnen, solches

bey

bey Ihro Kayserlichen Majestät zu Fassung schleuniger Kayserlicher Verordnung, klagbar anzubringen, unbenommen seyn.„

§. 5.

Von Braunschweig.

Von dem Herzogthum Braunschweig kommt unten aus Herrn Geheimen Justiz-Rath STRUBEN etwas vor.

Und in dem Auszug der Wolfenbüttelischen Landes-Freyheiten beym LUNIG (1) heißt es: „Denen Ständen ist die Freyheit gelassen, ihre „Mit-Stände absque nota conspirationis, „inn- oder ausserhalb Landes zu convociren, „per Recess. de Anno 1614. §. 41. 1619. §. 38. „Conf. Acta de Anno 1633. & 1652. it. Rec. „de Anno 1682.„

Ich schriebe dahero in unten (2) angezeigter Stelle: „Die Wolfenbüttelische Land-„Stände haben gewisser massen die Freyheit, „daß sie auch ohne Beschreibung des Landes-„Herrns zusammen kommen dörffen.„

Herr Hof-Rath SCHEID aber hat (3) darüber angemerckt: „Ob die Landschafft im

Mmm 3 „Für-

(1) Von der Landsäß. Rittersch. Tom. 2. pag. 150.

(2) In meiner Einleitung zu dem Braunschweigischen Staats-Recht p. 633.

(3) In seinen Anmerckungen und Zusätzen zu meinem Braunschweigischen Staats-Recht p. 362.

„Fürstenthum Wolfenbüttel ohne Vorwissen „des Landes-Herrn zusammen kommen könne, „wie hier S. 633. gesagt wird, ist meines „Wissens nicht ganz ausgemacht:„ In dem Wolfenbüttelischen Land-Tags-Abschied von A. 1619. heißt es: „Da auch, zum 38sten, „der Löbl. Landschafft Nothdurfft hinfüro er„fordern thäte, daß sie die darunter gesessene „Stände in zugelassenen Fällen in (zu) Be„rathschlagung des Landes Nothdurfft, ver„möge hergebrachter alter Freyheit, zu„sammen bescheiden müssen, so soll solches zuge„lassen, und vor keine verbottene Conventicula „und Conspirationes gehalten werden.„ Wie aber dieses der Sache von der Convocation und Zusammenkunfft der Landschafft nicht ihre gänzliche Entscheidung giebt; so ist nur so vieles gewiß, daß der Ausschuß die ganze Landschafft ohne Serenissimi Bewilligung nicht convociren könne. Worauf er sich noch auf die unten angeführte Stelle aus Herrn Geheimen Justiz-Rath STRUBENS Neben-Stunden beziehet.

§. 6.

Von Bremen.

Von dem Herzogthum Bremen siehe unten §. 27.

§. 7.

Von Mecklenburg.

Von Mecklenburg heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „Weilen es - - ohnmöglich „ist, daß Land-Täge so offt und vielfältig kön„nen gehalten werden, als wohl ein- und ande„re Vorfallenheiten im Lande es erforderten, „zuweilen auch wohl eines Corporis, als e. g. „der Ritterschafft, oder des engeren Ausschus„ses, oder auch nur eines Amtes und dessen „Eingesessener, Angelegenheiten, Jura, Pro„cessus, oder andere Nothwendigkeiten, eine „Zusammenkunfft oder Deliberation nöthig ha„ben, die vom Hofe nimmer pflegen ausge„schrieben, sondern vielmehr gehindert zu wer„den; so hat nicht allein Ritter- und Landschafft „schon in vorigen Zeiten darüber Beschwerde „geführet, und darauf die

Fürstl. Resol. ad Grav. 1. ex Processſ. & Resol. ad Grav. 7. special. Güstrov.

erhalten; sondern es haben auch

1. Ihro Kayserliche Majestät befohlen, die Ritter- und Landschafft an denjenigen Zusammenkünfften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern.

(1) in Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. p. 85.

Conclus. d. d. 27. Febr. 1681. - -
Rescr. de eod. dat. - -

Worauf die vorangezogene Resol. ad Grav. 1. ex Process. sich ausdrücklich beziehet.

2. Als auch Serenissimus Anno 1714. zu Wien anhielt pro Mandato pœnali, de non instituendis Conventibus Commembrorum sine consensu & præscitu der Landes-Herrschafft, ist solchem nicht deferiret worden.

S. Extr. Prot. d. d. 24. Dec. 1714. - - -

In dem citirten Extractu Reichs-Hof-Raths-Protocolli d. d. 27. Febr. 1681. heißt es:

„3. Includatur denen Herren Herzogen, was klagende Ritter- und Landschafft wegen der - - - Rescriptorum pœnalium wegen ihrer Zusammenkunfft und sonsten fürgebracht; mit Befehl, gemeldte Ritter- und Landschafft an denenjenigen Zusammenkünfften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, - - damit - - - alle fernere Klag verhütet werden möge."

In dem vom 24. Dec. 1714. aber lieset man:

„Econtra Fürstlich Mecklenburgischer Anwald - - - - zeiget des Gegentheils widersetzliches Betragen ferner allerunterthänigst an, annexo humillimo petito, pro clem. decernendo Mandato S. C. pœnali, - - de

non

non instituendis convocationibus Commembrorum sine consensu & præscitu der Landes-Herrschafft. - - -„
In der Resolution auf die Exhibita aber ist dieser Punct übergangen.

§. 8.

Als An. 1622. den 16. Jan. von denen sämtlichen Land-Ständen in Mecklenburg ein engerer Ausschuß bestellet wurde, ruckte man Dessen Bestallung ein: „Weiter gereden und versprechen Wir, in Krafft dieses Brieffes, obbemeldtem Unserm Ausschuß, da Sie etliche „aus Unsern Mitteln für groß- oder kleine Summen mit Bürgschafft beladen würden, oder „jemanden unter Uns in Bottschafften gebrauchen müßten, daß Wir, auf genugsame Schadlos-Brieffe des Ausschusses, (der darzu ein „sonderbares Insiegel, so für diesen bey dergleichen Contributionen vom Ausschuß gebrauchet, und dem jetzigen Ausschuß auch zugestellet, gebrauchen solle; welches Wir hiemit so kräfftig ratificiren und halten wollen, „als hätten Wir ein jeder sein angebohrenes „Pettschafft und Secret daran und untergedrücket,) Uns bürglich einlassen, und auf gemeine Unkosten Uns dessen nicht beschweren, „sondern williglich und ganz gerne darzu gebrauchen lassen wollen.„

Die Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht bestättigten solches auch An. 1623. den 19. Mart.

§. 9.

In der Vollmacht des kleinen Ausschusses vom 18. Dec. 1650. lieset man: „Daß sie „vollenkommene Macht und Gewalt haben sol„len, die verwilligte Contribution, Inhalt der „verkündigten Fürstlichen Ausschreiben, durch „die verordnete Einnehmer einzufordern, die „eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. „F. G. G. Restes und anderer Land-Schulden „zu verwenden, auch die Pöste, so ihnen von „J. J. F. F. G. G. werden angewiesen werden, „loszukündigen, abzulegen, oder zu behandeln, „von den allen jährlich, nebst uns, dem sämtli„chen grossen Ausschuß, auf einen gewissen Tag, „dessen Wir Uns vereinigen werden, jährlich in „Rostock von den Einnehmern gebührliche Rech„nung aufnehmen.

§. 10.

An. 1659. den 28. Oct. erliesse Herzog Herzog Christian an Seine Ritter- und Landschafft dieses Rescript: P. P. „Demnach Wir „abermals in Erfahrung gebracht, daß Ihr „Euch, Unsers hiebevor geschehenen scharffen „Verbotts ohnerachtet, in Unserer erb-unter„thänigen Stadt Rostock zusammen verschrie„ben,

„ben, und sonderliche Conventus daselbst an-
„gestellet habet: Und Wir denn dieses, als ei-
„ne hiebevor in Unsern Landen ganz ungewöhn-
„liche und unerhörte Sache ansehen, und da-
„bey vermuthen müssen, daß solches auf ander-
„seitiges Angeben und Veranlassung geschehen,
„und Uns dabey in ein- und andern præjudici-
„ret werden möge; zumal Ihr Euch fremder
„Bedienten Einrathung zu gebrauchen, und
„wider Unsere ergangene Mandata zu handlen,
„gelüsten lassen; So befehlen Wir Euch hier-
„mit, und wollen gnädigstes Ernstes, daß Ihr
„Euch der Uns geleisteten eydlichen Pflicht,
„nach obliegender Treu und Schuldigkeit erin-
„nern, und dergleichen bey dieser Zeit Uns ver-
„dächtige, und ohnedem neuerliche, und in ei-
„ner wohlbestellten Republique nicht zu dulten-
„de, heimliche Convente einstellen, und Euch in
„keine Wege ins künfftig ohne Unser Vorwis-
„sen und Erlaubniß dazu bewegen lassen sollet.
„Solches, wie es zu Abschneidung alles wider
„Euch billig schöpfenden Verdachts, und zu
„Erhaltung Unserer gegen Euch samt und son-
„ders tragenden Landes-Väterlichen Hulde und
„Gnaden fürträglich ist; also werdet Ihr die-
„ses reifflich erwegen, und Euch, so lieb Euch
„ist, Unsere Ungnade und willkührliche Leibes-
„und, nach Befinden, Lebens-Straffe zu ver-
„meiden,

„meiden, diesen Unsern ernsten Willen zu voll-„bringen gehorsamlich hinfüro beflissen seyn, ꝛc.

§. 11.

In dem An. 1719. gedruckten historischen Actenmässigen Bericht „von denen innerlichen Unruhen unter Herzogs Carl Leopolds Regierung wird ad An. 1715. mens. Mart. erzählt: Daß, als die Ritterschafft zu Sternberg einen Convent gehalten; „so funden sich am 14. Mart. bey ihnen zu Sternberg ein, der damalige Fürstliche Herr Hof-Intendant und nunmehriger Geheimer Cammer-Rath Walther, und der Land-Commissarius Forch, und zeigeten denen noch nicht abgereiseten von der Ritterschafft an, wie Se. Durchlaucht mißfällig vernommen hätten, daß ohne Dero Permission daselbst einige Conventicula und verbotene Zusammenkünfften gehalten würden; dahero sie befehliget wären, von denen Anwesenden von der Ritterschafft zu vernehmen: Wer diesen Convent veranlasset? Ingleichen: Welche die Rädelsführer und Widerspenstige wären? Und ihnen dabey anzudeuten, sich sofort zu separiren, und auseinander zu gehen; widrigen Falls Ihro Fürstliche Durchlaucht Ihro in Rechten erlaubte Mittel, aus Landes-Obrigkeitlicher Macht, zu ergreiffen nicht ermanglen würden; gestalt man denn auch nachgehends wohl erfahren, daß zur Ordre

gesagter

gesagter beyden Fürstlichen Herren Abgeordneten - - - schon ein ziemlich Detachement Fürstlicher Reuter unsern Sternberg parat gestanden.

Ob nun zwar die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, vermöge uralter Befugniß und von jeher bis auf diesen Tag üblicher beständiger Landes-Observance allerdings ermächtiget sind, ohne dazu die Landes-Fürstliche Permission vorher zu suchen, so wohl vom ganzen Corpore der Ritter- und Landschafft, als auch die Ritterschafft, oder auch die Städte, unter sich, ihrer Jurium, Processuum und anderer so wohl gemeiner, als eines jeden Corporis Angelegenheiten halber gewisse Landes- oder Amtes-Conventus anzustellen; wobey sie denn auch nicht allein schon hiebevor von Ihro Kayserlichen Majestät durch das sub Num. 66. beygedruckte Rescriptum vom 27. Febr. 1681. darinn denen damal regierenden Durchlauchtigsten Herren Herzogen anbefohlen: Die Ritter- und Landschafft an denenjenigen Zusammenkünfften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, ausdrücklich geschützet, sondern auch von hochgedachten Herren Herzogen in denen bey der in An. 1684. & 85. gehaltenen Kayserlichen Commission ad Gravamina der Ritter- und Landschafft ertheilten, in dem,

dem, bis ein anders ausgemacht, von Kayserlicher Majestät bestättigten Recess de An. 1701. ausdrücklich confirmirten Resolutionibus, laut Beyschluß sub num. 67. in specie ad Grav. 1. ex Processibus, wegen der Zusammenkünfften, daß Sie es ratione der etwa vorfallenden Process-Sachen bey dem Kayserlichen Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden liessen, gnädigst versichert, was dem zuwider in selbige Fürstliche Resolutione 1. ex Processibus eingeflossen, mit unter die noch zu Ihrer Kayserlichen Majestät Decision ausgesetzte sogenannte Excepta gebracht, immittelst aber Ritter- und Landschafft bey der obgesagten, durch Kayserliche allergerechteste Erkenntniß bestättigten, Observance der anzustellenden Landes-Conventen, bis hieher allemal geruhig gelassen, und in specie auch dieser Landes-Convent, dem ordentlichen beständigen Gebrauch nach, durch öffentliche Schreiben in die Aemter ausgeschrieben worden, folglich es allen Rechten und der notorischen Observance zuwider war, daß solcher als ein Conventiculum und wie eine sonst verbotene Zusammenkunfft angesehen werden wollen; so war dennoch derselbe Convent von der Ritterschafft schon, nach geendigten Consultationibus, aufgehoben, weil die darauf beschlossene Deputation bey Ankunfft derer Fürstlichen

Herren

Herren Abgeordneten bereits expediret, und die Anwesende zum Wiederabreisen bereit waren.„

§. 12.

An. 1748. setzten Sich die beyde Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Linien völlig auseinander; bey welcher Gelegenheit §. 4. verglichen wurde: „Damit nun auch „die unirte Land-Stände nicht Ursache sich zu „beschweren haben, als wenn ihnen durch Ab„stellung eines gemeinsamen Land-Tages die „Mittel benommen würden, über ihre gemein„same Sachen und Gerechtsame zu deliberi„ren; so wollen beyderseits Landes-Herren, auf „Derselben geziemendes Ansuchen, gnä„digst ihnen erlauben, nach altem Gebrauch, „und denen Landes-Resolutionen ad Gravami„na gemäß, gemeinsame Conventen anzustellen, „um ihre gemeinsame Privilegia und Gerech„tigkeiten gemeinschafftlich zu vertheidigen.„

§. 13.

An. 1749. gabe die Mecklenburgische Ritterschafft eine sogenannte „Rechts-gegründete höchst-gemüßigte Vorstellung der Bewandtniß rc.„ gegen die selbiges Jahres zwischen denen Herren Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz getroffene Auseinandersetzungs-Convention heraus; darinn §. 43. nur kurz gemeldet wurde: „So viel - - die nunmehrige

„Ein-

„Einschränckung sothaner gemeinsamer Con-
„ventuum auf jedesmalige Ansuchung um
„Hoch-Fürstliche Erlaubniß anbetrifft; bezie-
„het man sich auf die deshalb bey dem Höchst-
„preißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in
„separato obschwebende Rechtfertigung.„

§. 14.

Herzoglicher Seits hingegen liesse man in eben diesem Jahr 1749. drucken: „Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention &c.„ worinn der §. 94. lautet: „Nachtheilig hält aber gar die Ritterschafft die in mehr-berührter Convention enthaltene Verstattung der gemeinsamen Zusammenkünffte, weil ihr solche auch ohne Landes-Herrliche Verstattung zustehen sollen. Sie berufft sich dabey auf eine wegen der Einschränckung obschwebende Rechtfertigung. Beydes ist ein ganz neues und ohnbekanntes Angeben. In Mecklenburg hat noch kein Landes-Herr die Freyheit, daß die Unterthanen nach Gefallen, eigenmächtig, und ohne Wissen der Landes-Fürsten öffentliche Zusammenkünffte halten könnten, ertheilet. Es fehlet darüber an Reversalien und Privilegien gänzlich. Also ist das Vorgeben, ob stünde der Ritter- und Landschafft das Recht, insgemein zusammen zu gehen, auch ohne Landes-Fürstliche Vergönstigung zu, ganz

ungegrün-

ungegründet. Das so sehr beliebte alte Herkommen kan hierunter endlich Weisung geben. Ein recht starcker Beweiß liegt davon in der oben angezogenen 32sten Beylage, allwo die Landes-Herren der Ritter- und Landschafft deutlich und auf öffentlichem Land-Tag vorhalten:

> Daß ihr gnädig vergönnet und zugelassen, sich vor dem Land-Tag durch einen Ausschuß zusammen zu thun.

Ritter- und Landschafft erkennet hinwiederum auch ihrer Seits in der darauf abgegebenen Antwort, welche in der 71sten Beylage zu lesen,

> Die nachgelassene Zusammenkunfft mit allem Danck.

Und so ist allewege alten Herkommens in Mecklenburg, daß, wenn Ritter- und Landschafft ohne Landes-Fürstliche Beruffung öffentlich und in Anzahl zusammen kommen wollen, sie dem Landes-Herrn davon Nachricht geben müssen. Das jetzt angeführte Exempel aus dem Alterthum gibt das Jahr 1620. Aus dem Jahr 1655. wollen wir das zweyte beybringen, da eigenmächtige Zusammenkünffte von den Landes-Herren ungnädig genommen, und ernstlich verboten, beydes auch von Ritter- und Landschafft für recht erkannt worden. Am 1. Sept. 1655. liessen die Landes-Herren durch den Land-Marschall von Lützow ihrer Ritter- und Landschafft Ihre Resolutiones

überliefern, die, so viel die eigenmächtige Zusammenkünffte betrifft, nach Inhalt der 72sten Beylage, dieses mercklichen Lauts, daß

J. J. F. F. G. G. die von Ritter- und Landschafft eigenmächtig zu Deroselben nicht geringen Verkleinerung gehaltene Zusammenkünffte mit ganz ungnädigem Mißfallen empfunden, und hinkünfftig solcher nicht mehr gewärtig seyn, sondern sie vielmehr hiemit ernstlich verboten haben wollten.

Auf diese Resolution wäre es Zeit gewesen, das Recht zu eigenmächtigen Zusammenkünfften gegen die Landes-Fürsten zu verfechten. Allein die Ritter- und Landschafft erkannte das Landes-Fürstliche Recht hierunter geziemend, zog solches gar nicht in Zweifel, und erklärte sich in der auf sothane Resolution, mittelst Memorials vom 3. Sept. desselbigen 1655. Jahrs, wie die 73ste Beylage bewähret, nach ganz reifflicher Erwegung dahin:

Daß Sie sich keiner eigenmächtigen Versammlungen oder Zusammenkünffte erinnere; daß die geschehene Zusammenkunfft noch mit dem Fortstand des Malchinischen Land-Tags zu entschuldigen; daß sie alle Ungnade verbäthe, und für die Resolution dancke.

Das ist also wohl ein unfehlbarer Beweis des alten Herkommens von Unzulässigkeit der Landes-

Fürstlich nicht nachgelassenen Zusammenkünffte. Jedoch, damit aus einer Reihe von mehr als dreyßig Jahren, und aus dreyen besondern Begebenheiten dem Beweis des alten Herkommens nach Nothdurfft sein Recht wiederfahre; so soll der dritte Fall aus dem Jahr 1659. dazu kommen, da der Ritter- und Landschafft die eigenmächtige Zusammenkünffte, als eine da bevor in Mecklenburg ganz ungewöhnliche und unerhörte Sache, Landes-Fürstlich mit Verweis vorgehalten, zugleich, daß

> solche neuerliche und in einer wohl eingerichteten Republic nicht zu dultende heimliche Convente einzustellen, geboten, mithin solche künfftig ohne Landes-Fürstlichs Vorwissen und Erlauben zu unternehmen, bey Leib- und Lebens-Straffe verboten worden, ꝛc.

wie die 74ste Beylage in mehrerem mercklich beweiset. Nimmt man nun zu diesen wiederholten Landes-Fürstlichen Verboten, und zu den jedesmaligen eigenen, theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Anerkennungen der Ritterschafft nur die bekannte gemeinen Reichs-Rechte, und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation in ihrem Art. 15. §. 3. da Ihro Kayserliche Majestät nicht gut zu heissen versprochen,

> daß Land-Stände ohne ihrer Landes-Herren Vorwissen und Bewilligē Conventen anstellen und halten:

 So

So kan die Ritterschafft bey dieser Stelle füglich die Hand zum zehendenmal auf den Mund legen, und bedencken, wie wohl es stehe, daß sie, gegen so klares Herkommen, gegen so deutliches Verbot, gegen so oftmaliges eigenes Erkennen der guten Vorfahren, und endlich gegen Kayserliche Wahl-Capitulation selbst, ein Befugniß, ohne der Landes-Herren Wissen und Willen Convente anstellen zu dürfen, im §. 43. p. 31. ihrer Vorstellung ohngescheuet vorgeben, und der Welt als ein ohnstreitig Recht vorzulegen, sich entblöden können.

Unterdessen weiß man Herzoglicher Seiten von einer wegen dieser klaren Sache noch obschwebenden Rechtfertigung, worauf die Ritterschafft sich beziehen will, bis diese Stunde nichts. Man wird auch in begebenden Fällen, dem Herkommen und den Reichs-Gesetzen an Seiten der Landes-Fürsten sicher und ohne einigen Anstand nachzugehen, nicht ermanglen.

§. 15.

An. 1750. gabe man Herzoglicher Seits heraus eine „vertheidigte Gerechtigkeit der Herzoglich-Mecklenburgischen Maaß-Reguln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschafft überhaupt ꝛc.„ darinn findet sich folgendes:

„Das 15de Haupt-Stück: von privat-Zusammenkünfften der Ritter- und Landschafft.

§. 218.

§. 218. Zusammenkünffte der Stände eines Landes sind zu Besorgung gemeiner Angelegenheiten nöthig. Die Landes-Herrschafft in Mecklenburg erkennet dis. Sie behauptet aber, daß solche Zusammenkünffte ihre billige Schrancken haben, und sich von heimlichen Vergadderungen der Unterthanen, wowider die Natur eines jeden Staats und die teutsche Reichs-Gesetze sprechen, unterscheiden müssen. Die ganze Einschränckung, welche die Landes-Fürsten den Zusammenkünfften setzen, bestehet nur darinn, daß die Unterthanen den Landes-Herren geziemend zu wissen thun, wenn und wo sie sich öffentlich versammlen wollen. Dis stellet die Ritterschafft in ihrer Erzählung p. 60. 61. 62. als Landes-Verfassungswidrig, mithin ungerecht vor.

§. 219. Die wahre Verfassung in Ansehung der öffentlichen Zusammenkünffte der Mecklenburgischen Ritterschafft ist bereits in disseitiger zuverläßigen Ausführung §. 94. urkundlich dargethan worden. Man findet allda bewiesen, daß nach den Exempeln aus verschiedenen Jahren, nemlich 1620. 1655. und 1659. die Zusammenkünffte in Mecklenburg, in soferne sie ohne Landes-Fürstliches Vorwissen und Zulassung geschehen, so wohl Landes-Fürstlicher Seiten, als Ritterschafftlichen Theils selbst, für unerlaubt gehalten worden. Aus solchen Exempeln lässet sich

von der unpartheyischen Welt ein Landes-Herkommen folgern. Eine blosse unbescheinigte Erzählung und Beruffung auf Herkommen vergnüget keinen Leser, der allenthalben nur auf das Gründliche und Bewiesene wartet.

§. 220. Sollte es nöthig seyn, dem in der zuverläßigen Ausführung bereits befindlichen Beweis, daß Ritter- und Landschafft die Landes-Fürstliche Bewilligung ihrer öffentlichen Zusammenkünffte selbst nothwendig gehalten und gesucht habe, noch etwas hinzu zu setzen; so kan es allhier geschehen. Man lese die 83ste Beylage, wie bescheiden Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow noch im Jahr 1661. um gnädigste Vergönnung einer Zusammenthuung angehalten, und man wird finden, daß sie unterthänigsten Fleisses um Erlaubniß, in den Aemtern zusammen zu kommen, gebeten habe. Ritter- und Landschafft des Güstrowischen Herzogthums hatte ohne Zweifel Nachricht und Denckmahle von dem, besage der zuverläßigen Ausführung in der 74sten Beylage. Zwey Jahr vorher an Ritter- und Landschafft des Herzogthums Schwerin ergangenen Landes-Fürstlichen Verbot der eigenmächtigen Zusammenkünffte bey Leib- und Lebens-Straffe bekommen. Sie that also wohl, daß sie sich auch ihres Orts darnach richtete, wenn auch gleich ein anderes Recht

der

der Mecklenburg-Güstrowischen, und ein anderes Recht der Mecklenburg-Schwerinischen Ritter- und Landschafft zu begreiffen, und bey der alten Union eine Rechts-Ungleichheit zu behaupten gestanden.

§. 221. Was geschah auf dieses Erlaubniß-Gesuch der Ritter- und Landschafft zur Zusammenkunfft? Es ergieng eine Landes-Fürstliche Resolution darauf, welche gar mercklich in diesem Punct angezogen werden kan. Sie sagt:

> Ihro Durchl. hätten auf unterthänigstes Ansuchen der Ritter- und Landschafft wohl vordem geschehen lassen, daß auf Dero gnädigste Vergünstigung sie sich zusammengethan: Sie wollten auch also in diesem Fall gnädigst concediret haben, auf einen gewissen Tag in den Aemtern zusammen zu kommen.

Man lese die 84ste Beylage. Kan etwas klärers erdacht werden, die Landes-Observanz damaliger Zeiten zu bezeugen? Warum ziehet die Ritterschafft solche Resolutiones nicht so lieb ans Licht, als ausländische Gesetze und deren Auslegungen?

§. 222. Man wird nunmehro im Stande seyn, die Ritterschafftliche wahrhaffte Erzählung vom Recht der privat-Convente, in welcher sie p. 60. sich vernehmen lassen wollen, gleich ersten Anblicks beym Unwahren zu finden. Sie sagt,

wenn mans kurz und verständlich fasset, dieses: Die privat-Convente theilen sich in Amts- und gemeine Landes-Convente. Jene eigenmächtig anzustellen, sey ausser Streit; und diese eigenmächtig zu beginnen, würde nur mit Unrecht gestritten. Dis erfordert nur eine Erläuterung, so fließt der Beweis des Unwahren von selbst.

§. 223. Daß die unbewilligten Amts-Convente so ausser Streit nicht sind, wie die Ritterschafft vorgibt, weiß nun der Leser schon aus vorigem §. 221. woselbst ein Beweis von Landes-Fürstlicher Bewilligung zu Amts-Conventen unwiderleglich beygebracht. Es kömmt nur darauf an, daß die von der Ritterschafft desfalls angeführte Landes-Fürstliche Resolution nach vernünftig-rechtlichen Reguln erkläret wird. Die Resolution heisset so:

> Ihro F. D. erinnern Sich nicht, daß, wenn die Ritterschafft in einem oder andern Amt zusammen kommen wollen, Sie solches bishero gehindert; derowegen dis Gravamen in facto irrig.

Schliesset diese Resolution das Recht der Landes-Fürsten, die Zusammenkünffte zu wissen, oder zu bewilligen, aus? Mit nichten! Sie erkläret sich dergestalt, daß, indem der Landes-Herr verspricht, die Convente nicht zu hindern, Er Sich nicht begeben habe, sie zu wissen, Sich solche anzeigen,

zeigen, und mit Bewilligung vor sich gehen zu lassen. Nur gegen die Behinderung, das ist, gegen den Abschlag des Gesuchs, zusammen zu kommen, ist Landes-Fürstliche Versicherung ertheilt.

§. 224. Gesetzt aber, es sey hierinn ein Verzicht auf das Vorwissen und Zulassen bey Amts-Conventen würcklich enthalten, folget denn daraus, daß damit alle sogenannte Landes-Convente ohne Unterscheid zugelassen? In einem oder andern Amt zusammen zu kommen, ist nur in der Resolution enthalten. Aber von einem solchen Convent, da der sogenannte Engere Ausschuß das ganze Land eigenmächtig aufbietet, und einen gemeinen Landes-Convent, wie die Worte eigentlich lauten, anordnet, ist kein Wort in der Resolution gedacht. Die Zusammenkünffte der Ritterschafft in ihren Aemtern selbst, oder der Amts-Deputirten, wird nicht gewehret. Aber so bald man von der Ritterschafft Aemter- und endlich Landes-weise zusammen gehet, und nichts, als ein Wohlgefallen und Citations-Brief von dem Engern Ausschuß die Gelegenheit dazu ist; so bald findet ein jeder Unpartheyischer natürlich, daß die Landes-Herren billig aufmercksam werden, und, daß das öffentliche Zusammengehen mit öffentlicher Autorität geschehen solle, begehren können.

§. 225. Zum Beweiß der unumschränckten Freyheit zu Anstellung dieser Art Landes-Conventen hat die Ritterschafft nicht einen Buchstaben aufzuweisen. Sie führet eine Resolution zum Beweis dieser Freyheit an. Sie lautet wörtlich so:

Die Convente wollen J. F. D. gnädigst vergönnen, auch die unterthänigste Memorialia bey Dero Fürstlichem Hofe annehmen lassen.

Ists aber möglich, daß daraus eine ewige Vergönnung aller Convente gefolgert werden kan? Und setzet diese Resolution, welche die Convente vergönnen will, nicht das Wissen derselben voraus? Vergönnen wollen Jhro Durchl. die Convente. Also müssen Sie solche wissen. Mehr begehret die heutige Landes-Herrschafft auch nicht. Denn weyland Herzog Christian Ludewigs Durchl. hatten die Convente bey Leib- und Lebens-Straffe überall verbothen; wie in der zuverläßigen Ausführung mit der 74sten Beylage bewiesen worden. Sie wollten überhaupt keine dulten. Jn dieser von der Ritterschafft angezogenen Resolution versprechen Sie, daß Sie Convente gnädigst vergönnen wollen: Folgts nicht natürlich, daß um dasjenige, was man vergönnen will und soll, die Begrüssung vorhergehen müsse? Ein gleiches versprechen die heutige Landes-Herren auch der Ritterschafft. Sie wollen

len die Conventus vergönnen, aber nur darum vorher gebührend begrüsset seyn.

§. 226. Das Kayserliche Rescript vom 27. Febr. 1681. welches dahin gehet, daß

Ritter- und Landschafft an denjenigen Zusammenkünfften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern,

ist den Landes-Herren gar nicht entgegen. Das Rescript ist so gerecht, als die heutige Landes-Fürstliche Maaßnehmung. Was bedeutet das Wort: gebührlich, bey den Zusammenkünfften, und im Kayserlichen Rescript? Kan es wohl etwas anders heissen, als mit Wissen der Landes-Herren? Denn schon im Jahr 1681. wie dieses Kayserliche Rescript ergieng, waren die privat-Zusammenkünffte den Landsassen und Unterthanen, die ohne Landes-Fürstlichen Consens geschehen, in der Wahl-Capitulation art. 3. und 7. verboten. Ists nun möglich, daß das Wort: gebührlich, etwas anders, als, mittelst Landes-Fürstlichen Vorwissens und Zulassens, bedeuten könne? Niemand wird hieran zweiflen, und zwar um so weniger, da in Mecklenburg die Landes-Observanz aus so vielen, zumal in der zuverläßigen Ausführung bereits angeführten, Landes-Fürstlichen und Ritterschafftlichen eigenen Bekenntnissen am Tage liegt.

§. 227. Das Sonderbarſte aber iſt dieſes, was die Ritterſchafft in ihrer Erzåhlung §. 80. p. 61. von einer Landes-Fůrſtlichen Special-Reſolution wegen der Convente anfůhret. Sie ſagt, dieſe fůhre ein- und andere Reſtriction in Anſehung der Conventen mit ſich. Die Ritterſchafft aber bringet ſolche nicht bey, und daher iſt nöthig, daß man dem Publico dieſe merckwůrdige Reſolution mittheile. Es folgt ſelbige nebſt der Beſchwehrde, auf welche ſie ergangen, im ſiebenden Theil.

ULM,
gedruckt bey Chriſtian Ulrich Wagnern,
Canzley-Buchdruckern, und der Herzogl. deutſchen Geſellſchafft in Helmſtädt Mitglied.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen mö chten
Bd.: 6.

Franckfurt [u.a.] (1758)

J.publ.g. 528-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560444-5
VD18 80318371-001